



Katastrophenschutz im Land Brandenburg

Katastrophenschutzverordnung und Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

Neue	Herausforderungen – neue Antworten	7
Erläut	terungen zu den Strukturbildern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes	8
Branc	denburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG	9
Katas	trophenschutzverordnung – KatSV	27
Facho	dienst Führung	
1.1	Einleitung	31
1.2	Kennzeichnung von Führungskräften und Funktionen	32
2.	Aufgaben	33
2.1	Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	33
2.2	Führungsstab (FüSt)	
2.3	Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	
2.4	Mobile Führungsunterstützungs-Einheiten(MoFüstE)	
3.	Struktur	
3.1	Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	
3.2	Führungsstab (FüSt)	
3.3	Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	
3.4	Mobile Führungsunterstützungs-Einheit (MoFüstE)	
4.	Ausstattung	
4.1	Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	
4.2	Führungsstab (FüSt)	
4.3	Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	
4.4	Mobile Führungsunterstützungs-Einheit (MoFüstE)	
5.	Ausbildung	
5.1	Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)	
5.1.1	Verwaltungsstab (VwS)	
5.1.2 5.1.3	Koordinierungsgruppe des Katastrophenschutzstabes (KGS)	
5.1.3	Führungsstab (FüSt)	
5.3	Schnelleinsatzgruppe-Führung (SEG-Fü)	
5.4	Mobile Führungsunterstützungs-Einheit (MoFüstE)	
6.	Abkürzungsverzeichnis	
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Facho	dienst Brandschutz	
1.	Einleitung	
2.	Aufgaben	
2.1	Brandschutzeinheiten (BSE)	
2.2	Hochleistungsfördersysteme (HFS)	41

2.3	Technische Züge (TZ)	41
3.	Struktur	42
3.1	Brandschutzeinheiten (BSE)	42
3.2	Hochleistungsfördersysteme (HFS)	44
3.3	Technische Züge (TZ)	44
4.	Ausstattung	45
4.1	Brandschutzeinheiten (BSE)	45
4.2	Hochleistungsfördersysteme (HFS)	45
4.3	Technische Züge (TZ)	45
5.	Ausbildung	
5.1	Brandschutzeinheiten (BSE)	
5.2	Hochleistungsfördersysteme (HFS)	
5.3	Technische Züge (TZ)	47
6.	Abkürzungsverzeichnis	48
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	48
Fach	dienst Gefahrstoffschutz	49
1.	Einleitung	49
2.	Aufgaben	49
2.1	Gefahrstoffeinheiten (GSE)	49
2.2	Zug Dekontamination Verletzter (DekonV-Z)	49
2.3	CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)	49
3.	Struktur	50
3.1	Gefahrstoffeinheiten (GSE)	50
3.2	Zug Dekontamination Verletzter (DekonV-Zug)	
3.3	CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)	51
4.	Ausstattung	51
4.1	Gefahrstoffeinheit (GSE)	51
4.2	Zug Dekontamination-Verletzter (DekonV-Z)	
4.3	CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)	52
5.	Ausbildung	
5.1	Gefahrstoffeinheiten (GSE)	
5.2	Zug Dekontamination Verletzter (DekonV-Z)	
5.3	CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)	53
6.	Abkürzungsverzeichnis	
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	53
	dienst Sanität	
1.	Einleitung	
2.	Aufgaben	
2.1	Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)	54

2.2	Medizinische Task Forces (MTF)	54
3.	Struktur	55
3.1	Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)	55
3.2	Medizinische Task Forces (MTF)	56
4.	Ausstattung	56
4.1	Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)	
4.2	Medizinische Task Forces (MTF)	
5.	Ausbildung	57
5.1	Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)	57
5.2	Medizinische Task Forces (MTF)	59
6.	Abkürzungsverzeichnis	59
7.	Schematische Darstellung des Behandlungsplatzes/Organisation des Raumes	59
8.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	60
Eache	dienst Betreuung	61
1 aciic 1.	Einleitung	
 2.	Aufgaben	
2. 2.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	
2.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	
2.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	
2.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	
2.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	
2.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	
2.5	Betreuungsplatz 300 (BtP 300)	
3.	Struktur	63
3.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	63
3.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	
3.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	63
3.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	63
3.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	63
3.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	64
3.5	Betreuungsplatz 300	64
4.	Ausstattung	65
4.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	65
4.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	65
4.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	
4.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	
4.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	
4.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	
4.5	BtP 300	66
5.	Ausbildung	66

5.1	Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)	66
5.2	Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	67
5.2.1	Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)	67
5.2.2	Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)	68
5.3	Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)	68
5.4	Personenauskunftsstellen (PASt)	71
5.5	BTP 300	71
6.	Abkürzungsverzeichnis	71
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	71
Fach	dienst Versorgung	72
1.	Einleitung	72
2.	Aufgaben	72
2.1	Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)	72
2.2	Logistik-Zug (LogZ)	72
3.	Struktur	72
3.1	Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)	72
3.2	Logistik-Zug (Log-Z)	73
4.	Ausstattung	73
4.1	Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)	73
4.2	Logistik-Zug (Log-Z)	73
5.	Ausbildung	73
5.1	Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)	73
5.2	Logistik-Zug (Log-Z)	74
6.	Abkürzungsverzeichnis	74
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	74
Fach	dienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren	75
1.	Einleitung	75
2.	Aufgaben	75
2.1	Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W)	75
2.2	Wassergefahren-Zug (WG-Z)	75
3.	Struktur	76
3.1	Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W)	76
3.2	Wassergefahren-Zug (WG-Z)	76
4.	Ausstattung	77
4.1	Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W)	77
4.2	Wassergefahren-Zug (WG-Z)	77
5.	Ausbildung	77
5.1	Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W)	77
52	Wassergefahren-Zug	81

6.	Abkürzungsverzeichnis	82
7.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	82
Abkürz	zungsverzeichnis	83

5



Neue Herausforderungen – neue Antworten

Der Katastrophenschutz im Land Brandenburg wird moderner und leistungsfähiger.

In den vergangenen Jahren waren auch in Brandenburg die Auswirkungen des Klimawandels zu spüren: Infolge von Hitze und andauernder Trockenheit hat das Waldbrandgeschehen massiv zugenommen. Jahr für Jahr vernichteten Waldbrände mehrere Hundert Hektar Wald im Land, vor allem aber im Süden Brandenburgs. Die klimatischen Veränderungen begünstigen Wipfelbrände, deren rasante Ausbreitung die Einsatzkräfte in lebensbedrohliche Situationen bringt.

Anzahl, Dauer und Ausdehnung der Großschadensereignisse im Land Brandenburg nehmen zu. Damit werden die – überwiegend ehrenamtlichen – Einsatzkräfte vor besondere Herausforderungen gestellt. Kreisübergreifend leisten Tausende Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren, Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen und die Einsatzstäbe über Wochen hinweg immer wieder Großartiges und schützen damit das Leben, Hab und Gut der Menschen in Brandenburg. Mein Dank gilt allen Einsatzkräften, die ihr eigenes Leben riskieren, um das Anderer zu schützen.

Zusätzlich zu den Waldbränden spüren wir in Brandenburg die Auswirkungen geopolitischer Prozesse. So hat der Überfall Russlands auf die Ukraine dafür gesorgt, dass wir unsere Kritische Infrastruktur auf den Prüfstein stellen und uns auf mögliche Gefährdungsszenarien oder Ressourcenknappheit vorbereiten.

Diesen neuen Herausforderungen begegnet das Land Brandenburg mit neuen Antworten, die in der Überarbeitung der nun vorliegenden Vorschriften Berücksichtigung gefunden haben. Hierbei sind insbesondere zu benennen:

- die Bildung eines Fachdienstes "Versorgung" mit dazu untersetzenden Katastrophenschutzeinheiten "Schnelleinsatzeinheiten Versorgung Energie" für Zwecke der Stromversorgung,
- die Definition überregionaler Einsatzunterstützungskapazitäten wie zum Beispiel Mobile Führungsunterstützungsstäbe zur Sicherung der Einsatzfähigkeit bei Langzeitlagen,

- die Einbeziehung moderner Einsatztechnologien wie Drohnen und Hochleistungsfördersysteme (HFS) in die Einsatzstrukturen zur Erhöhung der Einsatzeffektivität sowie
- die bedarfsgerechte Ergänzung bestehender Einsatzstrukturen (zum Beispiel im Fachdienst Betreuung zur Einrichtung von Notunterkünften) auf Grundlage der aus den bisherigen Einsätzen gewonnenen Erkennt-

nisse sowie unter Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Zivilschutzressourcen (wie zum Beispiel den Medizinischen Task Forces mit den darin enthaltenen Spezialfähigkeiten unter anderem zur Dekontamination Verletzter).

Die Novellierung der Vorschriften sorgt dafür, dass wir in Brandenburg auch in Zukunft über tragfähige Konzepte verfügen, um uns vor möglichen Bedrohungsund Katastrophenszenarien zu schützen. Denn nur, wer gut vorbereitet ist, kann im Krisenfall bestmöglich reagieren.





Michael Stübgen Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Erläuterungen zu den Strukturbildern der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

In den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den jeweiligen Fachdiensten des Katastrophenschutzes werden die Strukturen der Einheiten und Einrichtungen bildlich dargestellt. Sie stellen die Organisation, die personelle Stärke und (soweit vorgesehen) die Fahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen gemäß Katastrophenschutzverordnung (KatSV) in Verbindung mit den VV anschaulich dar. Hersteller oder Typen werden dadurch nicht vorgegeben.

Die taktischen Zeichen symbolisieren Einrichtungen, Einheiten und Teileinheiten. Sie folgen im Wesentlichen den Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) und dem "Vorschlag einer Dienstvorschrift DV 102" der Ständigen Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz (SKK), der in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und in den Hilfsorganisationen einheitlich verwendet wird. In vereinfachter Darstellung kann die Füllfarbe entfallen. Zur eindeutigen Zuordnung auf Lagekarten können die taktischen Zeichen für Einheiten neben der rechten unteren Ecke mit dem Kürzel der Gebietskörperschaft sowie gegebenenfalls mit dem Funkrufnamen des jeweiligen Führungsfahrzeugs ergänzt werden.

Beispiel 1:



Es handelt sich hier um die Brandschutzeinheit des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Beispiel 2:



Die Brandschutzeinheit des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann hier über den Einsatzleitwagen ELW 1 (ELW 1) der Stadt Rheinsberg unter dem Funkrufnamen "Florian Ruppin 8/11-1" gerufen werden.

Die Mannschaftsstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes wird durch vier Zahlen angegeben, die durch Schrägstrich (/) voneinander getrennt sind. Nicht vorhandene oder nicht besetzte Funktionen werden im Land Brandenburg durch eine Null (0) angegeben. Die erste Zahl steht für die Anzahl der Führer wie Verbandsführer oder Zugführer sowie für Ärzte. Die zweite Zahl steht für die Anzahl der Unterführer wie Gruppenführer, Staffelführer oder Truppführer als Führer selbständiger Trupps. Die dritte Zahl steht für die Anzahl der Einsatzkräfte, die weder Führer noch Unterführer sind. Die vierte, unterstrichene Zahl steht für die Gesamtstärke.

Beispiel 3:

0 / 3 / 6 / 9

Gesamtstärke
6 Einsatzkräfte
1 Gruppenführer, 1 Staffelführer, 1 Truppführer
0 Verbandsführer, 0 Zugführer, 0 Ärzte

Stärke der Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W)

Beispiel 4:

```
1 / 10 / 26 / 37
Gesamtstärke
26 Einsatzkräfte
4 Gruppenführer, 6 Truppführer
0 Verbandsführer, 1 Zugführer, 0 Ärzte
```

Stärke der Schnelleinsatzeinheit-Sanität (SEE-San)

Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes können lage- und bedarfsabhängig auf Anordnung der zuständigen Einsatzleitung entweder als vollständige oder als Teileinheiten einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.

Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG)

vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 GVBI.I/24, [Nr. 9], S.9)

Teil 1 Aufgaben und Aufgabenträger § 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem
 - 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 - 2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
 - 3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind:
 - Großschadensereignisse Geschehen, die eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und zu deren wirksamen Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen, sondern überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind,
 - 2. Katastrophen insbesondere Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, durch Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und trotz Nachbarschaftshilfe nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erfordern.
- (3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Zuge der Erstmaßnahmen an der Einsatzstelle bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Tieren oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

- (1) Aufgabenträger sind:
 - 1. die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung,
 - 2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung,
 - 3. die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
 - das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.
- (2) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den amtsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörden wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden wahrgenommen; das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist oberste Katastrophenschutzbehörde.
- (3) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter, die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Landesbetriebe und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung der Aufgabenträger nach Absatz 1 bei der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 mitzuwirken.
- (4) Die Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einem anderen Aufgabenträger übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von dessen Gebiet aus zu leisten sind. Die Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 an sich ziehen, insbesondere wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt.

§ 3 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte

- (1) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung
 - 1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und
 - 2. im Rahmen des § 24 Absatz 9 Satz 1 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.
- (2) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte müssen
 - eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festlegen, nach denen sich die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen,
 - 2. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufstellen, abstimmen und fortschreiben,
 - 3. die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung fördern und
 - 4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen treffen, insbesondere Übungen durchführen.
- (3) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben mit ihren Feuerwehren auf Ersuchen der Gesamtführung oder der Einsatzleitung eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Bergbehörde, einer Umweltbehörde oder einer Forstbehörde Hilfe zu leisten, sofern ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Die Sonderaufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Aufgabenerfüllung des Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung vorübergehend gefährdet ist.
- (4) Für die kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Landkreise

- (1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz
 - die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht,
 - 2. im Rahmen des § 24 Absatz 9 Satz 2 für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen und
 - 3. Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen.
- (2) Die Landkreise müssen
 - 1. eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele für ihr Gebiet festlegen,
 - 2. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben und
 - sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen.

§ 5 Aufgaben des Landes

Das Land hat zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

- auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie aufgrund der Gefährdungsabschätzung des Bundes eine Gefahren- und Risikoanalyse für das Land Brandenburg zu erstellen und Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,
- Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, abzustimmen und fortzuschreiben,
- 3. notwendige zentrale Ausbildungsstätten, eine zuständige Stelle für den Digitalfunk und technische Einrichtungen einzurichten und zu unterhalten,

- die übrigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des § 24 Absatz 9 Satz 3 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- für den Katastrophenschutz notwendige Ausrüstungen, insbesondere ein zentrales Katastrophenschutzlager, bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht,
- 6. die Brandschutzforschung und Brandschutznormung zu unterstützen,
- 7. auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Staaten hinzuwirken,
- sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen, die bei Bedarf auch über Länder- und Staatsgrenzen hinausgehen können, und
- Festlegungen zu treffen, um den Schutz kritischer Infrastruktur langfristig und nachhaltig zu sichern.

§ 6 Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt einen Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz, der grundsätzliche Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung dieses Gesetzes erörtert. Der Landesbeirat besteht aus
 - dem Landesbranddirektor,
 - 2. zwei Mitgliedern, die durch den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. benannt werden,
 - 3. einem Mitglied, das durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren benannt wird,
 - 4. einem Mitglied, das durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften benannt wird,
 - 5. zwei Mitgliedern, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen benannt werden,
 - 6. einem Mitglied, das die unteren Katastrophenschutzbehörden vertritt und das durch den Landkreistag benannt wird,
 - 7. einem Mitglied, das durch den Werkfeuerwehrverband benannt wird,
 - 8. zwei Mitgliedern, die durch die kommunalen Spitzenverbände benannt werden,
 - zwei Mitgliedern, die durch die für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zuständigen Gewerkschaften benannt werden.
 - drei Mitgliedern, die durch die für das Gesundheitswesen, den Umweltschutz und den Verkehr zuständigen Ministerien benannt werden,
 - 11. einem Vertreter des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums und
 - 12. einem Mitglied, das durch den für das Land Brandenburg zuständigen Landesverband des Technischen Hilfswerks

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Der Landesbeirat soll paritätisch durch Menschen verschiedenen Geschlechts besetzt werden.

- (2) Aufgabe des Landesbeirates ist es, das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes zu beraten.
- (3) Die Mitglieder des Landesbeirates und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 2 Genannten durch das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung für die Dauer von sechs Jahren berufen.
- (4) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 12 aus wichtigem Grund abberufen.
- (5) Den Vorsitz führt das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Kapitel 1

Gesamtführung, Einsatzleitung, Leitstellen

§ 7

Gesamtführung

Einsätze nach diesem Gesetz werden, soweit erforderlich, von der Gesamtführung geleitet und koordiniert. Die Gesamtführung hat

der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeindebürgermeister, der Amtsdirektor, der Oberbürgermeister oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,

- der Oberbürgermeister, der Landrat oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3.
- 3. das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.

§ 8 Befugnisse der Gesamtführung

Die Gesamtführung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die Gesamtführung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können. Sie ist gegenüber der Einsatzleitung weisungsbefugt.

§ 9 Einsatzleitung

- (1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr (Einsatzleitung). Die Gesamtführung kann eine andere Regelung treffen. Die Zuständigkeit eines Notarztes oder leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.
- (2) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr hat deren Leiter die Einsatzleitung inne. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, bilden beide eine gemeinsame Einsatzleitung. Diese führt der Leiter der Werkfeuerwehr, sofern die Werkfeuerwehr aus hauptberuflichen Angehörigen besteht, im Übrigen der Leiter der öffentlichen Feuerwehr.
- (3) Der Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Einheiten im Katastrophenschutz sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt. Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Einheiten im Katastrophenschutz und Hilfskräfte zu regeln, sonstige Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde oder Stelle anzufordern. Sie bedient sich der integrierten Regionalleitstelle als Führungs- und Unterstützungsinstrument.
- (4) Die Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Die Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen anderer Behörden und Stellen hinzuziehen.

§ 10 Integrierte Regionalleitstellen

- (1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise richten Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen als integrierte Leitstellen ein. Die kreisfreien Städte und die Landkreise schließen die bestehenden integrierten Leitstellen zur weiteren Verbesserung der Qualität der Einsatzentscheidung, der weiteren Optimierung der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vorbereitung der Einführung neuer Funktechnik auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zu bis zu fünf Regionalleitstellen, die für mehrere kreisfreie Städte und Landkreise zuständig sind, zusammen. Dabei soll nicht mehr als eine Berufsfeuerwehr im Bereich einer regionalen Leitstelle gelegen sein.
- (2) Die Leitstelle muss über den Notruf 112 erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.
- (3) Die Vorschriften des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes bleiben unberührt.

Kapitel 2 Pflichten der Bevölkerung § 11 Gefahrenverhütung

Jede Person hat sich beim Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Sachen und Stoffen so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.

§ 12 Meldepflicht

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 oder die Polizei über den Notruf 110 zu benachrichtigen. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.

§ 13 Hilfeleistungspflichten

- (1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung der Einsatzleitung im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefährdung befürchten oder mindestens gleichrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Mitgliedern einer Hilfsorganisation nach § 19.
- (3) Auf Anordnung der Gesamtführung oder der Einsatzleitung sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungszieles dringend erforderlich ist.
- (5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten, unverzüglich zu befolgen.

§ 14

Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

- (1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis auf dem Grundstück oder in der baulichen Anlage die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer, sonstigen Nutzungsberechtigten und Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von dem jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefahrbringenden Ereignissen auf eigene Kosten
 - die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden (Objektfunkanlage), bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen sowie durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass bei dem Betrieb der Anlage die erforderliche Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird,
 - 2. für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
 - 3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (interne Notfallpläne) aufzustellen, fortzuschreiben und mit den Alarm- und Einsatzplänen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 abzustimmen,
 - b. Übungen durchzuführen,
 - c. sich an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 zu beteiligen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, sowie
 - eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.
- (2) Die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit einer besonderen Gefährlichkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind dem Träger des örtlichen Brandschutzes unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu gestatten, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie haben Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die von der Gesamtführung oder der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes, die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen oder die Errichtung von baulichen Anlagen, die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind.

- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen auch den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und baulichen Anlagen.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
- (4) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 16 Einschränkung von Grundrechten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

- 1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 4. Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 5. Freiheit des Berufes (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die geltenden Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe der folgenden Absätze einzuhalten.
- (2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die Aufsichtsbehörden und die Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 dürfen für Einsätze, Übungen sowie für die Aus- und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Helfern im Katastrophenschutz im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 - 1. Name,
 - 2. Vorname,
 - 3. Geburtsdatum,
 - 4. Anschrift,
 - Beruf
 - 6. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 7. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 8. Dienstgrad und Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
 - 9. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
 - 10. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - 11. Angaben über die Erreichbarkeit und
 - 12. Beschäftigungsstelle und Bankverbindung.
- (3) Die Träger der integrierten Regionalleitstellen dürfen personenbezogene Daten von Einsatzkräften und Patientinnen und Patienten zum Zwecke der Vorsorge für die Gefahrenabwehr, zur Bearbeitung von Notrufen, zur Steuerung und zur Abrechnung von Einsätzen nach diesem Gesetz verarbeiten und Notrufe aufzeichnen. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Satz 1 gilt entsprechend für Leitstellen oder Feuermelde- und Alarmzentralen der Werkfeuerwehren im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Zuständigkeit.
- (4) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

- 1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
- 2. Name und Anschrift des Arbeitgebers und
- 3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindung.
- (5) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 können die notwendigen personenbezogenen Daten für die nach diesem Gesetz erstellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:
 - 1. Name,
 - 2. Vorname,
 - 3. Anschrift,
 - 4. Beruf und Funktion und
 - Angaben über die Erreichbarkeit.
- (6) Die jeweils zuständigen Behörden dürfen den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung und den Katastrophenschutzbehörden die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen betrieblichen Daten einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln. Die Behörden übermitteln diese Daten auf Anforderung, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie übermitteln die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Kapitel 3 Hilfsorganisationen § 18 Mitwirkung im Katastrophenschutz

- (1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, insbesondere das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser Hilfsdienst, den Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ein, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBI. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1514, 1522) geändert worden ist, mit.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, das erforderliche Personal zu stellen, aus- und fortzubilden sowie die übergebenen Einheiten einsatzbereit zu halten. Bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die von den zuständigen Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz im Auftrag des anordnenden Aufgabenträgers.

§ 19 Rechtsstellung der Mitwirkenden im Katastrophenschutz

- (1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitwirkenden im Katastrophenschutz nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gilt für ihre Rechtsstellung § 27 entsprechend.
- (2) Die Mitwirkenden im Katastrophenschutz leisten ihren Dienst nach § 18 freiwillig und ehrenamtlich. Sie können für ihre Ausund Fortbildung an Lehrgängen der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 gegen Kostenerstattung teilnehmen.

Kapitel 4 Gesundheits- und Sozialwesen § 20

Mitwirkung des Gesundheits- und Sozialwesens

- (1) Die Rettungsdienste, die Krankenhäuser, die Apotheken, der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg und die berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe wirken bei den Aufgaben nach diesem Gesetz mit. Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 und die in Satz 1 genannten Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) In die nach diesem Gesetz von den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 aufgestellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne sind die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen, in denen eine größere Anzahl pflegeoder sonst hilfsbedürftiger Menschen untergebracht sind, sind verpflichtet, zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach diesem Gesetz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Übungen durchzuführen und an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 teilzunehmen. Die Alarm- und Einsatzpläne sind auf Anforderung mit den Gefahrenabwehrplänen, Alarm- und Einsatzplänen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 abzustimmen.
- (4) Die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 insbesondere

Angaben zur Anzahl der Betten und Spezialbetten, zu besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten, Aufnahme- und Operationskapazitäten sowie zur Personalvorhaltung zu machen. Die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind verpflichtet, bei Großschadensereignissen und Katastrophen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Aufnahme- und Behandlungskapazitäten bereitstellen zu können. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten müssen in den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen enthalten sein.

§ 21 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

- (1) In ihrem Beruf tätige Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sind verpflichtet, sich für die Aufgaben nach diesem Gesetz fortzubilden.
- (2) In die nach diesem Gesetz von den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 aufgestellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne sind die in Absatz 1 genannten Personen aufzunehmen, soweit dies für die Mitwirkung bei Einsätzen und Übungen erforderlich ist. Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden, an Einsätzen und Übungen teilzunehmen. Die Teilnahme an Übungen erfolgt in Abstimmung mit der Landesärztekammer Brandenburg, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg.
- (3) Die Berufskammern, die sonstigen berufsständischen Vertretungen, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes übermitteln den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 die Angaben, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 dürfen nur folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - 1. Name,
 - Vorname.
 - 3. Anschrift,
 - 4. Beruf.
 - 5. Beschäftigungsstelle und
 - Angaben über die Erreichbarkeit.

Kapitel 5 Aufsicht § 22 Sonderaufsicht

Sonderaufsichtsbehörde für die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ämter eines Landkreises ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sonderaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde ist das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 23

Aufsicht über die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unterliegen im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 18 mit ihren Einheiten der Aufsicht der Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden sowie des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums als oberster Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Mitwirkung. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu überprüfen.

Teil 3 Brandschutz und Hilfeleistung Kapitel 1 Organisation der Feuerwehren § 24 Öffentliche Feuerwehren

- (1) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung die Feuerwehren (öffentliche Feuerwehren) ein.
- (2) Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung können Stützpunktfeuerwehren einrichten, die aufgrund der Größe der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Herausforderungen in der Gefahrenabwehr über eine geeignete personelle Besetzung und eine geeignete Ausstattung verfügen. Diese Feuerwehren werden regelmäßig in nachbarlicher Hilfe in Nachbargemeinden eingesetzt oder haben besondere Einsatzschwerpunkte. Stützpunktfeuerwehren gewährleisten

jederzeit die Einsatzbereitschaft mit denjenigen Funktionen, die erforderlich sind, um die in der eigenen Gefahrenabwehrbedarfsplanung festgelegten Ziele zu erreichen und die gegenüber den benachbarten Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder dem jeweiligen Landkreis eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sollten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige hierfür nicht ausreichen, kann zur Wahrung des Status als Stützpunktfeuerwehr der Einsatz hauptamtlicher Kräfte vorgesehen werden.

- (3) Wollen mehrere Träger des Brandschutzes eine Stützpunktfeuerwehr gemeinsam betreiben, so geschieht dies über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Kostentragung sowie Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden. Die Träger des Brandschutzes haben dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen, dass sie nach Satz 1 zusammenarbeiten. Dabei sind die Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden, anzugeben. Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn von örtlichen Trägern des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung einzeln oder gemeinsam betriebene Stützpunktfeuerwehren Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Verantwortung der Landkreise nach § 4 durchführen sollen.
- (4) In Oberzentren muss die Feuerwehr aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bestehen (Berufsfeuerwehr). Die Berufsfeuerwehr soll durch eine Feuerwehr aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.
- (5) Die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ämter k\u00f6nnen eine Berufsfeuerwehr aufstellen oder bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangeh\u00f6rigen besetzt sind. Die oberste Sonderaufsichtsbeh\u00f6rde kann nach Anh\u00f6rung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr oder die Einrichtung einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangeh\u00f6rigen anordnen, wenn dies wegen der Ansiedlung von baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgef\u00e4hrdung, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.
- (6) Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern sollen bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt sind.
- (7) Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter ohne eine öffentliche Feuerwehr nach Absatz 5 oder Absatz 6 haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit der örtliche Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung aufgrund fehlender freiwillig dienstleistender Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet sind, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 26 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr).
- (8) Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die keine Beamte sind, gelten die feuerwehrdienstrechtlichen Vorschriften entsprechend, soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Die Feuerwehrangehörigen sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.
- (9) Für die Grundausbildung der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Führungskräften der Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes.
- (10) Der Vorbereitungsdienst für Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes kann auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in einem privatrechtlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis absolviert werden. Näheres regeln die Laufbahnvorschriften.

§ 25

Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren

- (1) Die Träger des örtlichen Brandschutzes wirken darauf hin, dass bei den öffentlichen Feuerwehren Jugendfeuerwehren gebildet werden. Als Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die erforderliche Eignung und Befähigung hat.
- (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches und an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Für ihre Rechtsstellung gilt § 27 entsprechend.
- (3) Die Träger des örtlichen Brandschutzes können Kinderfeuerwehren als Teil der Jugendfeuerwehr einrichten. Dabei soll die untere Altersgrenze sechs Jahre betragen. Über Ausnahmen kann der zuständige Träger entscheiden.

§ 26

Aufnahme und Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Der ehrenamtliche Einsatzdienst in einer Freiwilligen Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet spätestens mit dem vollendeten 67. Lebensjahr. Über Art und Umfang der Verwendung in der Einsatzabteilung nach Vollendung des 67. Lebensjahres kann der zuständige Träger entscheiden.
- (2) Alle geeigneten Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 67. Lebensjahr k\u00f6nnen zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg \u00fcber die Ablehnung einer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit finden auch dann Anwendung, wenn der Ablehnungsgrund

zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. In ihren Rechten und Pflichten sind die Herangezogenen den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.

(3) Die Wehrführung ist für die Beförderung und Entlassung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zuständig.

§ 27

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Sie haben an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Ihnen dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen. Für Angehörige der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren ist der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren nur insoweit zulässig, als die Teilnahme am Einsatzdienst in der Berufsfeuerwehr nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 4 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch den Träger des örtlichen Brandschutzes zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstausfall in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.
- (3) Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.
- (4) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.
- (5) Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse gesetzlich versichert. Die für den Ersatz von Sachschäden und die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten geltenden Regelungen des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie keine Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine Bildberichterstattung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Wehrführers. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt daneben die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBI. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2232) geändert worden ist.

§ 28 Leitung der öffentlichen Feuerwehr

- (1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes bestellt
 - die Leitung der Berufsfeuerwehr und die Stellvertretung,
 - 2. die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister.
- (2) In amtsangehörigen Gemeinden, in Verbandsgemeinden und in Ortsteilen wird die Führung der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführung) sowie ihre Stellvertretung nach Anhörung der Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheit bestellt.
- (3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr hat gleichzeitig die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr inne. Sie bestellt auf Vorschlag der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren eine Person, die die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leitung vertritt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Leiter der Berufsfeuerwehren, die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften, die Wehrführer, die Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreter müssen die persönliche und fachliche Eignung für ihr Amt haben. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter sollen, soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt werden; ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Landesdisziplinargesetz findet Anwendung. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Leiter einer Berufsfeuerwehr im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 1 muss über die Qualifikation des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen.

§ 29

Kreisbrandmeister, Landesbranddirektor

- (1) Zur Unterstützung der dem Landrat und dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung bestellt der Landrat nach vorheriger Anhörung der Wehrführungen der öffentlichen Feuerwehren einen Kreisbrandmeister und eine Stellvertretung. Die Funktionen können hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden. Sind der Kreisbrandmeister oder seine Stellvertreter als Ehrenbeamte auf Zeit tätig, beträgt ihre Amtszeit sechs Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Zur Unterstützung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung ernennt das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung einen hauptamtlichen Landesbranddirektor und einen ersten Stellvertreter. Der Landesbranddirektor und der erste Stellvertreter sind Laufbahnbeamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann weitere stellvertretende hauptamtliche Landesbranddirektoren ernennen.
- (3) Werden die Funktionen des Landesbranddirektors, des Kreisbrandmeisters sowie ihrer Stellvertreter im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, erhalten diese eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale kann durch Satzung festgelegt werden. Das Landesdisziplinargesetz findet Anwendung.
- (4) Der Kreisbrandmeister soll nicht gleichzeitig Wehrführer sein.

§ 30 Betriebs- und Werkfeuerwehren

- (1) Eine nicht-öffentliche Feuerwehr zur Vorbeugung und Bekämpfung von Brand- und sonstigen Gefahren in einem Betrieb oder einer Einrichtung (Betriebsfeuerwehr) kann auf Antrag von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium als Werkfeuerwehr anerkannt werden.
- (2) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann anordnen, dass Betriebe oder Einrichtungen, die eine besondere Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder erhebliche Umweltgefährdungen entstehen würden, eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen oder haupt- und nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen haben.
- (3) Der Betrieb oder die Einrichtung kann eine Werkfeuerwehr auch durch die Beauftragung geeigneter Dritter aufstellen. Organisation und Ausrüstung der Werkfeuerwehr sowie die Ausbildung ihrer Angehörigen müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren grundsätzlich entsprechen. Den besonderen Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung ist Rechnung zu tragen. Die Werkfeuerwehr nimmt auf dem Gelände des Betriebes oder der Einrichtung die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung wahr. Die öffentliche Feuerwehr wird nur auf Anforderung tätig.
- (4) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gilt § 24 Absatz 8 Satz 2 entsprechend. Die Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 steht für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr gegen Kostenerstattung zur Verfügung.
- (5) Die Einsatzleitung (§ 9) kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebs- oder Einrichtungsleitung außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Gesamtführung kann die Hilfeleistung der Werkfeuerwehr bei besonderen Gefahrenlagen anordnen, es sei denn, die Eigenart des Betriebes oder der Einrichtung erfordern die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr. Dem Betrieb oder der Einrichtung sind auf Antrag die durch Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.
- (6) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten ihrer Betriebs- und Werkfeuerwehren.
- (7) Der Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr können jederzeit durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium überprüft werden.

§ 31 Verbände der Feuerwehren

- (1) Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, f\u00f6rdern die Jugendfeuerwehren und die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufkl\u00e4rung mit.
- (2) Das Land hat ebenso wie die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die Landkreise den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. oder seine Gliederungen vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Feuerwehrwesen betreffen, sowie vor grundsätzlichen Entscheidungen, von denen Belange des Feuerwehrwesens berührt werden, anzuhören. Satz 1 gilt insbesondere für den Versicherungs- und Unfallschutz der Feuerwehrangehörigen, die Anforderungen für die Qualifikation im Feuerwehrdienst sowie die Einführung neuer Feuerwehrtechnik und -ausrüstung.

Kapitel 2 Vorbeugender Brandschutz § 32 Brandschutzdienststellen

Für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Dienststellen (Brandschutzdienststellen) sind die Träger des örtlichen Brandschutzes, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren gleichwertige hauptamtliche Feuerwehrangehörige haben, im Übrigen die Landkreise. Verzichtet ein kreisangehöriger Träger des örtlichen Brandschutzes nach Satz 1 durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der obersten Sonderaufsichtsbehörde auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle, so geht diese Aufgabe mit dem Beginn des vierten auf die Erklärung folgenden Monats auf den Landkreis über. Die Brandschutzdienststellen nehmen keine bauaufsichtlichen Prüfaufgaben im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 wahr.

§ 33 Brandverhütungsschau

- (1) Bauliche Anlagen, die eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen der Brandverhütungsschau. Diese dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand- oder Explosionsgefährdung oder der sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird von den Brandschutzdienststellen durchgeführt. Die Brandschutzdienststellen können geeignete Dritte mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen.
- (3) Auf Anordnung der Brandschutzdienststelle sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (4) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr kann die Brandschutzdienststelle die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen.

§ 34 Brandsicherheitswache

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache einzurichten. Der Veranstalter hat die Veranstaltung dem Träger des örtlichen Brandschutzes mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- (2) Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen.
- (3) Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren und zur Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen treffen.

Kapitel 3 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung § 35

Brandwache

- (1) Nach Maßgabe der Entscheidung durch die Einsatzleitung sind Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage verpflichtet, eine Brandwache aufzustellen. Die Verpflichtung tritt unmittelbar nach Übergabe der abgelöschten Brandfläche oder des abgelöschten Brandobjektes durch die Einsatzleitung ein. Stellt der nach Satz 1 Verpflichtete keine ordnungsgemäße Brandwache auf, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder Dritte nach § 13 verpflichten.
- (2) Stellt bei der Übergabe von Waldbrandflächen der Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 keine ordnungsgemäße Brandwache, übernimmt die zuständige Forstbehörde bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Verpflichteten die Brandwache gegen Ersatz der hierfür entstandenen Kosten.

§ 36 Brandschutz und Hilfeleistung auf Verkehrswegen

Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann einer amtsfreien Gemeinde, einer Verbandsgemeinde, einem Amt oder einer kreisfreien Stadt zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Hilfeleistung bestimmte Einsatzbereiche auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zuweisen.

Teil 4 Katastrophenschutz Kapitel 1 Vorbeugender Katastrophenschutz § 37

Vorbereitende Maßnahmen

- (1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden treffen die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:
 - Errichtung einer Katastrophenschutzleitung als Unterstützung der Gesamtführung nach § 7 mit einem Katastrophenschutzstab.
 - Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere von Katastrophenschutzlagern,
 - Durchführung von Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals.
 - 4. Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen und
 - 5. Durchführung von Katastrophenschutzübungen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 38 Katastrophenschutzleitung

- (1) In der Katastrophenschutzleitung sind neben Bediensteten der Katastrophenschutzbehörde weitere Behörden, Einrichtungen und Hilfsorganisationen vertreten, deren Mitwirkung erforderlich werden kann.
- (2) Die Katastrophenschutzleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um insbesondere die Vorbereitungsmaßnahmen für den Katastrophenschutz zu überprüfen und veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie hat ihre Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Übungen sicherzustellen.

§ 39 Katastrophenschutzpläne

Die Katastrophenschutzbehörden haben Katastrophenschutzpläne sowie als deren Bestandteil ereignisbezogene Sonderpläne und erforderlichenfalls objektbezogene Sonderpläne zu erstellen und fortzuschreiben. In den Plänen sind insbesondere das Alarmierungsverfahren und die Vorbereitungsmaßnahmen darzustellen sowie alle für die Katastrophenhilfe in Betracht kommenden Behörden, Stellen, Einheiten, Einrichtungen und sonstigen Organisationen auszuweisen.

§ 40 Externe Notfallpläne

- (1) Für Betriebsbereiche der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483, 3527), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882, 3890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat die untere Katastrophenschutzbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um
 - Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
 - die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen von Störfällen einzuleiten,
 - 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
 - 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem Störfall einzuleiten.
 - Die für Immissionsschutz zuständige Behörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über
 - Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
 - Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte.

- 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
- 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
- Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Störfallszenarien, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
- 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über das Ereignis sowie über das richtige Verhalten und
- 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Länder und anderer Staaten bei einem Störfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

- (3) Die Entwürfe oder wesentliche Änderungen der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Die Information über Ort und Dauer der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Information über die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist in ortsüblicher Weise der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.
- (4) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betriebsbereichen und bei den Einsatzkräften, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei Störfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung wesentlich geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.
- (5) Kann ein Störfall in einem Betriebsbereich grenzüberschreitende Auswirkungen auf ein anderes Land oder einen europäischen Nachbarstaat haben, hat die untere Katastrophenschutzbehörde mit den Behörden angemessen zusammenzuarbeiten, die durch das Land oder den Nachbarstaat benannt wurden. Hierzu gehören insbesondere:
 - ausreichende Informationen für die Notfallplanung des Landes oder des Nachbarstaates und für die Planung neuer Ansiedlungen zugänglich zu machen sowie den externen Notfallplan zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Notfallplanung des Landes oder des Nachbarstaates erforderlich ist,
 - 2. eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen und
 - das Hinwirken auf eine gegenseitige Abstimmung der externen Notfallpläne und auf eine gemeinsame externe Notfallplanung, soweit dies erforderlich ist.

Hat das Land oder der Nachbarstaat keine Behörden benannt, so ist die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des Landes oder des Nachbarstaates entsprechend zu unterrichten.

§ 40a

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3584, 3594) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt § 40 Absatz 1 bis 4 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- 1. § 40 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar,
- der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 41 Katastrophenschutzübungen

Durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser sowie Betreiber von Anlagen herangezogen werden.

Kapitel 2 Abwehrender Katastrophenschutz § 42 Feststellung des Katastrophenfalles

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die betroffenen benachbarten Katastrophenschutzbehörden sowie die oberste Katastrophenschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 43 Abwehrende Maßnahmen

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die für die Abwehr der Katastrophe oder des Großschadensereignisses notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat bei Bedarf eine Personenauskunftsstelle einzurichten, die Meldungen und Anfragen über den Verbleib von Personen sammelt und Auskünfte erteilt. Die Personenauskunftsstelle kann auch bei geeigneten Dritten eingerichtet werden.

Teil 5 Kosten, Entschädigung § 44

Kostentragung, Zuwendungen des Landes

- (1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt.
- (2) Bei einer Hilfeleistung nach § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 3 hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Über die ihm zugewiesenen Aufgaben hinaus trägt das Land die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Aus- und Fortzubildenden der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 sowie ihre notwendigen Fahrtkosten, soweit es sich um Angehörige öffentlicher Feuerwehren handelt. Die Lohn- und Verdienstausfälle der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind und an Lehrgängen der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 teilnehmen, werden bis zum zulässigen Höchstsatz erstattet. Das Land trägt auch die Kosten für die Aus- und Fortbildung von Führungs- und Spezialkräften des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes an der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.
- (4) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen
 - den amtsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen,
 - den Trägern des Brandschutzes, denen nach § 36 Einsatzbereiche zugewiesen worden sind, entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben, sowie für die Bekämpfung von Waldbränden und
 - 3. den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden für die Kosten der Katastrophenhilfe nach § 2 Abs. 3 von öffentlichen und privaten Institutionen, zur Durchführung von im besonderen Landesinteresse liegenden Übungen und für Abwehrmaßnahmen ungewöhnlichen Ausmaßes bei Großschadensereignissen und Katastrophen.
- (5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist vorrangig für die Sicherstellung der den öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

§ 45 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes k\u00f6nnen Geb\u00fchren nach dem Kommunalabgabengesetz f\u00fcr das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. M\u00e4rz 2004 (GVBI. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBI. I Nr. 12 S. 7) ge\u00e4ndert worden ist, aufgrund eigener Satzung gegen\u00fcber demjenigen erheben, der

- die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
- 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

Gegenüber den Trägern des überörtlichen Brandschutzes und den unteren Katastrophenschutzbehörden sind die in den Nummern 1 bis 8 Genannten zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verpflichtet.

- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden. Für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Der Kostenersatz nach diesem Gesetz kann durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (5) Wird gegen den Kostenersatzbescheid oder Gebührenbescheid Widerspruch erhoben, ist der Aufgabenträger, der den Bescheid erlassen hat, für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.
- (6) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 46

Kosten der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch eine Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Das Land kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuschüsse gewähren.

§ 47 Entschädigung

- (1) Wer nach § 13 oder nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 in Anspruch genommen wird, kann von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Für den Ersatzanspruch gelten die Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand, ohne nach den §§ 13, 14 oder 15 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zur Gefahrenbekämpfung vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Teil 6 Schlussvorschriften § 48 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 12 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt,

- entgegen § 13 Abs. 1 und 3 eine Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen nicht zur Verfügung stellt,
 - entgegen § 13 Abs. 5, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz oder die Übung behindert oder den Anweisungen der Einsatzleitung nicht nachkommt,
- entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 die erforderlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder unterhält oder nicht für ihre ordnungsgemäße Bedienung oder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Löschmittel oder anderer notwendiger Materialien sorgt,
- entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen trifft oder entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 keine ausreichende Verbindung zur zuständigen Leitstelle einrichtet oder unterhält
- entgegen § 14 Abs. 2 die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 den Einsatzkräften der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes den Zutritt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestattet oder Löschmittelvorräte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder angeordnete Maßnahmen oder entgegen § 15 Abs. 4 das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen oder Hinweisschildern nicht duldet,
- 7. entgegen § 20 Absatz 3 keine Alarm- und Einsatzpläne aufstellt, fortschreibt oder keine Übungen durchführt oder sich an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 nicht beteiligt,
- 8. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 seinen Mitteilungspflichten gegenüber den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 9. entgegen § 26 Absatz 2 der Dienstpflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
- 10. entgegen § 27 Absatz 6 seiner Verschwiegenheitsverpflichtung nicht nachkommt,
- entgegen § 33 Abs. 1 die Brandverhütungsschau nicht duldet oder den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt oder entgegen § 33 Abs. 3 Anordnungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- 12. entgegen § 34 als Veranstalter keine Brandsicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 13. entgegen § 40 Absatz 2 Satz 2 als Betreiber der unteren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bis 7 und 10 bis 14 bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2571) geändert worden ist, ist
 - 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 6 der Träger des örtlichen Brandschutzes,
 - 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 10 bis 13 der Träger des örtlichen Brandschutzes oder der Träger des überörtlichen Brandschutzes, wenn dieser die Maßnahme durchgeführt oder angeordnet hatte,
 - bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 7 der Träger des örtlichen Brandschutzes oder die untere Katastrophenschutzbehörde, wenn diese die Maßnahme durchgeführt oder angeordnet hatte,
 - 4. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 8, 9 und 14 die untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 49 Ermächtigungen

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation, die Durchführung und die Beauftragung von geeigneten Dritten mit der Brandverhütungsschau zu regeln. In der Rechtsverordnung kann für bestimmte bauliche Anlagen der Verzicht auf die Brandverhütungsschau geregelt werden, wenn der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte durch Gutachten eines brandschutztechnisch und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nachweist, dass die bauliche Anlage keine brandschutztechnischen M\u00e4ngel oder Gefahrenquellen aufweist.
- (2) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über
 - die Ausbildung und die Laufbahnen der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,

- die Bildung gemeinsamer integrierter Leitstellen (Regionalleitstellen) der kreisfreien Städte und der Landkreise, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, der Standorte und der Zuständigkeitsbereiche von Regionalleitstellen, der einzusetzenden Technik, der Mindestbesetzung und der fachlichen Qualifikation des Leitstellenpersonals sowie der Zusammenarbeit der Regionalleitstellen, im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
- 3. die Organisation, die Mindeststärke, die Technik und Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
- 4. die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalles der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
- die Voraussetzungen der Anerkennung, der Anordnung und der Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Beauftragung geeigneter Dritter bei Werkfeuerwehren,
- den Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Datenerfassung und Weiterleitung an die Personenauskunftsstellen (§ 43 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
- die Umsetzung der Aufgaben nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25. März 1997 (BGBI. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2350, 2351) geändert worden ist, und
- 8. die zum Schutz kritischer Infrastruktur erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenige Stelle des Landes zu regeln, die für das Land zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunks BOS im Sinne des § 5 Nummer 3 ist.

§ 50 Berufs- und Funktionsbezeichnungen

Frauen und Männer führen die aufgrund dieses Gesetzes geltenden Berufs- und Funktionsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form.

§ 51 Übergangsregelung

- (1) Die Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes und des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes ergangen sind, bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, bis zum Erlass neuer Vorschriften in Kraft. Soweit in diesen Rechtsverordnungen auf Bestimmungen verwiesen wird, die außer Kraft getreten sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellte und ehrenamtlich oder als Ehrenbeamte auf Zeit t\u00e4tige Ortswehrf\u00fchrer, Wehrf\u00fchrer, Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter \u00fcben hire Funktion bis zur Bestellung eines Ortswehrf\u00fchrers oder Stellvertreters nach \u00e4 28 Abs. 2, eines Wehrf\u00fchrers oder Stellvertreters nach \u00e4 28 Abs. 1 Nr. 2 und eines Kreisbrandmeisters oder Stellvertreters nach \u00e4 29 Abs. 1 weiter aus.
- (3) Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind bestehende Objektfunkanlagen erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 42) dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.
- (4) Abweichend von § 45 erfolgen Gebührenerhebungen erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 (GVBI. I Nr. 42). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 45 in der bis zum 21. Juni 2019 geltenden Fassung.

Katastrophenschutzverordnung – KatSV

Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV)

vom 17. Oktober 2012 (GVBI.II/12, [Nr. 87]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI.II/21, [Nr. 102], S. ber. GVBI.II/22 [Nr. 31])

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197) verordnet der Minister des Innern:

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ausgestaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben zur landesweiten Vereinheitlichung die Organisation, die Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung sowie die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Die Regelungen gelten, soweit hierfür fachlicher Bedarf besteht.

§ 2 Organisation

- (1) Im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg sind folgende Fachdienste vorgesehen, die von den unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse durch Einheiten und Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 untersetzt werden:
 - 1. Führung,
 - 2. Brandschutz,
 - Sanitätsdienst,
 - 4. Betreuungsdienst,
 - 5. Gefahrstoffschutz,
 - 6. Bergung/Instandsetzung einschließlich Wassergefahren und
 - 7. Versorgung
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden stellen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und gemäß Absatz 1 folgende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf und unterhalten diese:
 - 1. Katastrophenschutzleitungen (KatSL),
 - 2. Führungsstäbe (FüSt),
 - 3. Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü),
 - 4. Brandschutzeinheiten (BSE),
 - 5. Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San),
 - 6. Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt),
 - 7. Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV),
 - 8. Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V),
 - 9. Personenauskunftsstellen (PASt),
 - 10. Gefahrstoffeinheiten (GSE),
 - 11. Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W),
 - 12. Schnelleinsatzeinheiten Versorgung Energie (SEE-VE) und
 - 13. Katastrophenschutzlager.

Darüber hinaus können die unteren Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse weitere Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen aufstellen und betreiben. Die Aufstellung ist der obersten Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen.

(3) Einheiten werden als strukturierte taktische Gliederungen am Schadensort t\u00e4tig. Einrichtungen k\u00f6nnen in ihrer Ausgestaltung unterschiedlich ausgepr\u00e4gt sein und werden vom Schadensort abgesetzt betrieben. In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden Personen und Sachmittel zur Abwehr und Beseitigung der Folgen von Gro\u00dfsschadensereignissen und Katastrophen zusammengefasst.

- (4) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Einheiten des Katastrophenschutzes in ihrem Zuständigkeitsbereich so aufzustellen, dass die Aufgabenerfüllung im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung auch bei Katastrophenschutzeinsätzen oder Einsätzen zur Bewältigung von Großschadensereignissen gewährleistet bleibt.
- (5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage von Regelungen über kommunale Zusammenarbeit die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden gemeinsam wahrnehmen. Insbesondere können sie im Rahmen einer Zusammenarbeit überregionale Einsatzunterstützungskapazitäten bilden und zur Aufgabenerfüllung einsetzen.

§ 3 Aufgabenerfüllung und Mitwirkung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes setzen die unteren Katastrophenschutzbehörden neben den öffentlichen Feuerwehren die in § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes genannten mitwirkenden Hilfsorganisationen ein. Die Aufgabenträger können die Einheiten auch selbst betreiben (Regieeinheiten).
- (2) Die unteren Katastrophenschutzbehörden können insbesondere in den Fachdiensten Versorgung und Bergung/Instandsetzung mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zusammenwirken.

§ 4 Mindeststärke von Personal, Technik und Ausrüstung

- (1) Die Katastrophenschutzeinheiten im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 sind auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten personellen Mindeststärke aufzustellen sowie mit der gemäß der Anlage vorgesehenen Technik und Ausrüstung auszustatten.
- (2) Der Bund stellt für Zwecke des Zivilschutzes gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBI. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Zivilschutzausstattung zur Verfügung. Diese ist in die Katastrophenschutzeinheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 zu integrieren. Die ergänzende Zivilschutzausstattung kann auch im Rahmen des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung verwendet werden.

§ 5 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung in den Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen ist auf Anordnung der Aufgabenträger im Sinne des § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes durchzuführen.
- (2) Die ergänzende Zivilschutzaus- und -fortbildung des Bundes gemäß § 13 Absatz 4 und § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes ist in die Ausbildung zu integrieren.
- (3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes haben folgende Übungen durchzuführen:
 - Planübungen zur Schulung der Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung anhand von Katastrophenschutzplänen und weiteren Einsatzunterlagen,
 - 2. Alarmierungsübungen zur Überprüfung der Alarmierungspläne und Alarmierungsbereitschaft,
 - 3. Marschübungen zur Erprobung der geordneten Verlegung von Einheiten, die größer als ein Zug sind oder mehr als vier Einsatzfahrzeuge umfassen,
 - Stabsrahmenübungen zur Schulung und Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb der Katastrophenschutzleitung sowie des Katastrophenschutzstabes anhand eines angenommenen Schadensereignisses,
 - Vollübungen zur Erprobung der Katastrophenschutzpläne, zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen sowie ihres Zusammenwirkens untereinander und mit weiteren zur Mitwirkung verpflichteten Dritten.
- (4) Die Katastrophenschutzbehörden sollen die Übungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mindestens im Abstand von zwei Jahren durchführen. Übungen nach Absatz 3 Nummer 5 sollen von den unteren Katastrophenschutzbehörden mindestens im Abstand von fünf Jahren durchgeführt werden.
- (5) Auf die Durchführung von Übungen gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 kann verzichtet werden, wenn Realeinsätze der jeweiligen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes innerhalb der letzten zwei Jahren stattgefunden haben. Auf die Durchführung von Übungen gemäß Absatz 3 Nummer 5 kann verzichtet werden, wenn Realeinsätze der jeweiligen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes innerhalb der letzten fünf Jahren stattgefunden haben.

§ 6 Einsatz

- (1) Die Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen führen die notwendigen Einsatzmaßnahmen gemäß § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes auf Anordnung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde durch.
- (2) Das Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung kann auf Ersuchen der örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde den unterstützenden Einsatz von personellen und sächlichen Ressourcen vermitteln.

§ 7 Übergangsbestimmung

Vorhandene Katastrophenschutzfahrzeuge und -ausrüstungen, die den technischen Standards nicht entsprechen, jedoch über einen vergleichbaren Einsatzwert verfügen, können bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

§ 8 Ausführungsvorschriften

Die oberste Katastrophenschutzbehörde erlässt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 9 Evaluierung

Die Ziele dieser Verordnung werden grundsätzlich in einem fortlaufenden Prozess, spätestens aber im Jahr 2024 evaluiert.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Übersicht zur Mindestausstattung von Fachdiensten und Einheiten der unteren Katastrophenschutzbehörden

Fachdienst/Einheit	Abkür-	Taktisches	Mindestpersonalstärke				Mindestzahl	
	zung	Zeichen	Füh- rer	u- Unter- Helfer führer		Gesamt	Technik und Aus- rüstung (Einsatz- Kfz mit verlasteter Ausstattung)	
Führung Schnelleinsatzgruppe- Führungsunterstützung	Fü SEG-Fü	SEG-Fü	0	1	8	9	3	
Brandschutz Brandschutzeinheit	BS BSE		5	13	55	73	15	
Gefahrstoffschutz Gefahrstoffeinheit	GS GSE		1	7	24	32	7	
Sanitätsdienst Schnelleinsatzeinheit- Sanität	San SEE-San		1	10	27	38	10	
Betreuung Schnelleinsatzgruppe- Betreuung	Bt SEG-Bt		0	1	8	9	2	
Schnelleinsatzgruppe- Verpflegung	SEG-V	3	0	1	8	9	3	
Bergung, Teilbereich Wassergefahren Schnelleinsatzgruppe- Wassergefahren	W SEG-W	SEG 🐳	0	2	8	10	4	
Versorgung Schnelleinsatzeinheit- Versorgung Energie	V SEE-VE	•	0	1	5	6	2	

Fachdienst Führung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Führung (VV-Fü)

vom 16. Dezember 2022

1.1 Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I S. 25) und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Führung (VV-Fü). Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Führung zählen die Katastrophenschutzleitungen (KatSL) mit ihren Katastrophenschutzstäben (KatS-Stab), die Führungsstäbe (FüSt) sowie die Schnelleinsatzgruppen-Führungsunterstützung (SEG-Fü) und die Mobilen Führungsunterstützungs-Einheiten (MoFüstE).

Für den Fachdienst Führung gilt, dass die im Land Brandenburg verbindlich eingeführte Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 "Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem" (FwDV 100) Grundlage zur Wahrnehmung der Führungsaufgaben ist. Das dort dargestellte Führungssystem mit den Bereichen Führungsorganisation (Aufbau), Führungsvorgang (Ablauf) und Führungsmittel (Ausstattung) stellt die Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Führungsaufgaben dar.

Hinsichtlich der Führungsorganisation unterscheidet die FwDV 100 zwischen der Ebene der administrativ-organisatorischen Maßnahmen und der Ebene der operativ-taktischen Maßnahmen.

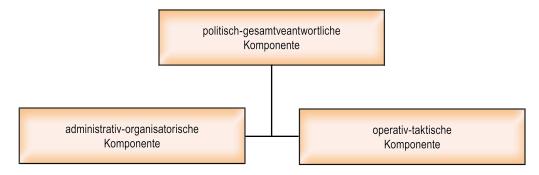
Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind die verwaltungsspezifischen Aufgaben, für die auf Grund rechtlicher Bestimmungen, finanzieller Zuständigkeiten und politischer Rahmenbedingungen die Einsatzkräfte bzw. Führungskräfte der Einheiten nicht zuständig sind (z. B. Feststellung des Katastrophenfalls, Entscheidung über die Evakuierung von Gebieten, Gesundheits-und Hygienevorsorge, Eigentumssicherung, Aussetzung des Schulunterrichts wegen Nutzung der Schulgebäude für Notunterkünfte).

Operativ-taktische Maßnahmen beziehen sich vor allem auf die Bildung des Einsatzschwerpunktes, die Ordnung des Raumes (Abschnittsbildung), die Ordnung der Kräfte (Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven im Einsatz- und Bereitstellungsraum), die Ordnung der Zeit (Reihenfolge von Maßnahmen) und die Ordnung der Information (Aufbau und Betrieb einer Informationsstruktur).

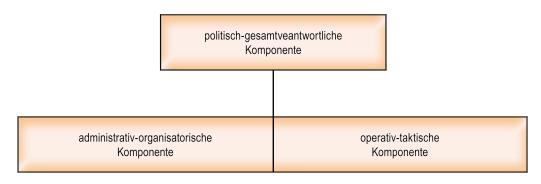
Die politische Gesamtverantwortung bei Großschadenslagen/Katastrophen liegt bei dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB), in Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister. Die Frage, wie der HVB die Führungsorganisation regelt, bleibt dabei seiner Organisationshoheit überlassen. Eine starre Vorgabe hierzu widerspricht der lageabhängig erforderlichen Flexibilität in der Führungsorganisation. Möglich ist demnach insbesondere:

- für administrativ-organisatorische Maßnahmen die Errichtung einer Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit einem Katastrophenschutzstab (KatS-Stab), der als Stab mit den Sachgebieten S 1 S 6 (Personal/Innerer Dienst, Lage, Einsatz, Versorgung, Presse- und Medienarbeit, Informations- und Kommunikationswesen) oder als Verwaltungsstab (VwS) mit einer Koordinierungsgruppe des Stabes (KGS) gebildet werden kann,
- für operativ-taktische Maßnahmen die Bildung eines Führungsstabes,
- die Bildung eines Gesamtstabes (Katastrophenschutzstab und Führungsstab zusammengefasst),
- die Bildung je eines Katastrophenschutzstabes und eines Führungsstabes getrennt voneinander.

Mit der vorliegenden VV-Fü wird daher lediglich der **Umfang** der Aufgabenwahrnehmung gemäß FwDV 100, nicht jedoch die **Art** der Aufgabenwahrnehmung vorgegeben. Diese wird von den Katastrophenschutzbehörden durch Stabsdienstordnungen untersetzt.



Variante 1: getrennte Stäbe



Variante 2: zusammengefasste Stäbe

1.2 Kennzeichnung von Führungskräften und Funktionen

Führungskräfte sowie Personen, die bestimmte Funktionen wahrnehmen, müssen gerade bei Großschadenslagen/Katastrophen klar erkennbar sein. Hierfür sind in den Führungsstufen B, C und D folgende Funktionswesten zu verwenden:

Funktion	Farbe der Funktionsweise	Beschriftung	Anmerkung
Einsatzleiter	gelb	Einsatzleiter	
Abschnittsleiter	weiß	Abschnittsleiter	
Unterabschnittsleiter	grau	Unterabschnittsleiter	auch Drohnenpilot und LRB
Einsatzführer	rot	abhängig von jeweiliger Einheit	z. B. Leiter SEE-San, Zugführer GSE, Verbandführer BSE u. a. m.
Pressesprecher	grün	Pressesprecher	
Fachberater / Verbindungspersonal	grün	abhängig von Funktion	z. B. Fachberater Forst, PSNV, THW u.a.m.
Leitender Notarzt	blau	LNA	
Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	blau	OrgL	
Einsatzkräfte PSNV	lila	Notfallseelsorge oder Einsatznachsorge	
Atemschutzüberwachung	weiß mit schwarz-weißen Karos	Atemschutzüberwachung	
Versorgungsnachweis	weiß mit blau-weißen Karos	VSN	Patientenverteilung im Behand- lungsplatz

Der Standort der Einsatzleitung ist mit einer roten Rundum-Leuchte zu kennzeichnen.

2. Aufgaben

2.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Der vom HVB geleiteten KatSL obliegt die Gesamtführung bei Großschadensereignissen/Katastrophen gemäß § 7 Satz 2 Nummer 2 BbgBKG sowie das Treffen von Grundsatzentscheidungen zur Gefahrenabwehr. Zur Aufgabenbewältigung bildet die KatSL einen KatS-Stab, der die Entscheidungen der KatSL vorbereitet und ausführt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- alle administrativ-organisatorischen Ma
 ßnahmen, wie die Feststellung des Katastrophenfalls gem
 äß § 42 Satz 1 BbgBKG (vgl. oben Ziffer 1),
- Kräfte- und Mittelplanung sowie Bereitstellung für die Gefahrenabwehr auf Anforderung zur Unterstützung der operativtaktischen Ebene,
- Lagedarstellung und Dokumentation,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
- Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen.

Die KatSL tritt auf Weisung des HVB zusammen. Der KatS-Stab setzt sein Personal auf Weisung des Leiters des KatS-Stabes ein.

2.2 Führungsstab (FüSt)

Dem FüSt obliegt die operativ-taktische Führung aller ihm in der Führungsstufe D für den Einsatz unterstellten Einheiten, auch verschiedener Fachdienste, am Gefahren- oder Schadensort. Er bildet gemeinsam mit dem Einsatzleiter die Einsatzleitung gemäß § 9 BbgBKG.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß § 43 Absatz 1 BbgBKG, wie die Bildung von Einsatzschwerpunkten (vgl. oben Ziffer 1),
- Kräfte- und Mittelplanung sowie Bereitstellung für die Gefahrenabwehr,
- Kommunikation/Informationsaustausch mit über- bzw. nachgeordneten Ebenen,
- Lagedarstellung und Dokumentation und
- Zusammenarbeit mit Fachberatern und Verbindungspersonal.

Der FüSt setzt sein Personal auf Weisung des Leiters des FüSt ein.

Lageabhängig können Führungseinheiten auch mit einem geringfügigeren Personalansatz, aber mindestens als

- Führungsgruppe oder
- Führungsstaffel besetzt werden. Werden diese Einheiten (Führungsgruppe, -staffel) durch einen Einsatzleiter schadensortnah geführt, werden sie als "Technische Einsatzleitung" (TEL) bezeichnet. Sie nehmen bei in der Regel örtlich begrenzten Schadensereignissen technisch-taktische Führungsaufgaben wahr (vgl. FwDV 100).

2.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)

Die SEG-Fü unterstützt die operativ-taktische Führung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Unterstützung bei der Planung, dem Aufbau und dem Betrieb der Kommunikationsverbindungen mit den Einsatzabschnitten sowie mit der Leitstelle und der KatSL,
- Zuführung von Arbeitsmitteln und -räumlichkeiten für den FüSt und
- Unterstützung des FüSt nach Weisung (z. B. Sichter, Einsatztagebuchführer)
- Unterhaltung und Einsatz einer Drohne (Drohnen-Trupp) mit folgenden Einsatzaufgaben:
 - Lageerkundung durch unbemannte luftgestützte Aufklärung inklusive Informationsübertragung in Echtzeit,
 - Detektion von Wärmeguellen/Glutnestern,
 - Suche/Ortung von Menschen/Tieren und von Gefahrstoffen (CBRN),
 - ggf. Transport von Lasten und
 - enge Zusammenarbeit mit dem Luftkoordinator.

Die SEG-Fü setzt ihr Personal auf Weisung des Leiters der SEG-Fü ein. Die SEG-Fü untersteht dem FüSt.

2.4 Mobile Führungsunterstützungs-Einheiten (MoFüstE)

Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Abs. 5, Satz 2 KatSV sollte je Regionalleitstellenbereich eine "Mobile Führungsunterstützungs-Einheit" (MoFüstE) vorgehalten werden. Kräfte und Mittel einer MoFüStE setzen sich grds. aus den vorhandenen Einsatzfahrzeugen und -kräften der FüSt und der SEG-Fü der Aufgabenträger im Regionalleitstellenbereich zusammen. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Eine MoFüStE unterstützt die örtlich zuständige Einsatzleitung insbesondere bei langanhaltenden Großschadensereignissen/Katastrophen.

Dabei kann die MoFüstE, je nach Anforderung, die bestehende Einsatzleitung in angemessener Zeit personell und ggf. materiell ergänzen, nachgeordnete Führungsaufgaben ggf. selbständig ausüben oder im Auftrag Einsatzführungsaufgaben übernehmen, die eine stabsmäßig organisierte Struktur erfordern. Lageabhängig kann dem personellen Unterstützungsbedarf auch bereits durch die Gestellung einer Führungsgruppe oder -staffel entsprochen werden. Eine MoFüstE kommt nur außerhalb des eigenen Regionalleitstellenbereiches zum Einsatz.

Zusätzlich stellt die LSTE eine MoFüstE für die vorgenannten Einsatzzwecke sowie zur Unterstützung des Landeskatastrophenschutzstabes auf Grundlage von § 37 Absatz 2 BbgBKG auf.

3. Struktur

3.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Im Folgenden sind die Strukturen eines Katastrophenschutzstabes in der Variante als Verwaltungsstab (VwS) sowie eines Katastrophenschutzstabes (KatS-Stab) in der Variante als Stabsmodell mit sechs Sachgebieten dargestellt:

					KatS-Stab		
Stab	Katastrophenschutzstab (Verwaltungsstab)						
			Leiter des Verwaltungsstabes				
	Ereignis- spezifische Mitglieder (intern)	Ständige Mitglieder (intern)	Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab	Ständige Mitglieder (extern)	Ereignisspezifi- sche Mitglieder (extern)		
	Ämter (insbesondere der Haushalts- stellen)	Sicherheit und Ordnung Führungs- stab (Verbin- dungsperson) Katastro- phenschutz Gesundheit Umwelt	- Innerer Dienst	Polizei	Behörden (z. B. Forst) Gemeinden Fachkundige Dritte		

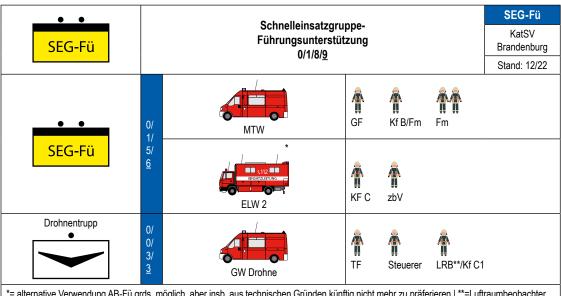
						KatS-Stab	
Stab	Katastrophenschutzstab (Stabsmodell S 1 – S 6)						
		Stand: 12/22					
			Leiter de	s Stabes			
	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	
	Personal/ Innerer Dienst	Lage	Einsatz	Versorgung	Presse- und Medienarbeit bei Bedarf	Informations- und Kommu- nikationswesen (luK)	
						bei Bedarf	
	Sichter						
	Fachberater/Verbindungspersonen/Führungshilfspersonal						

Der Katastrophenschutzstab spiegelt in dieser Variante bewusst die Struktur des Führungsstabes wider, ohne jedoch dessen operativ-taktische Maßnahmen wahrzunehmen.

3.2 Führungsstab (FüSt)

						FüSt		
FüSt		KatSV Brandenburg						
			operativ-taktisch	ne Komponente				
	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6		
	Personal/ Innerer Dienst	Lage	Einsatz inkl. neu:	Versorgung	Presse- und Medienarbeit	Informations- und Kommu- nikationswesen (luK)		
			Luftkoordinator (bei Bedarf)		bei Bedarf	bei Bedarf		
	Sichter							

3.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)



*= alternative Verwendung AB-Fü grds. möglich, aber insb. aus technischen Gründen künftig nicht mehr zu präferieren | **=Luftraumbeobachter

3.4 Mobile Führungsunterstützungs-Einheit (MoFüstE)

Die Struktur einer MoFüstE setzt sich grundsätzlich aus einem Führungsstab und einer SEG-Fü zusammen, wobei sich die MoFüstE jedoch immer der örtlichen Einsatzleitung unterstellt. Einsatz- und lagebedingt können aber auch nur Teilkapazitäten der MoFüstE angefordert werden. Kräfte und ggf. Einsatzmittel werden von den Aufgabenträgern innerhalb des jeweiligen unterstützenden Regionalleitstellenbereiches in Doppelbesetzung gestellt.

4. Ausstattung

4.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Entsprechend der Ausführungen zu Ziffer 1 sind Regelungen zur Ausstattung der KatSL inklusive des KatS-Stabes nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.

4.2 Führungsstab (FüSt)

Die Ausstattung des FüSt wird im Wesentlichen durch die SEG-Fü bereitgestellt. Geeignete Ergänzungen, z.B. durch die Vorhaltung und Ausstattung von Befehlsstellen, sind von den Aufgabenträgern auf Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse sowie unter Heranziehung des Befehlsstellenkonzepts in der jeweils gültigen Fassung vorzuplanen.

4.3 Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)

Die Ausstattung der SEG-Fü besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen (MTW SEG-Fü)
 - Fahrzeug zum Transport der Einsatzkräfte der SEG-Fü, ggf. mit Transportmöglichkeiten für Ausstattung, die nicht im Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) verlastet werden
- Gerätewagen Drohne (GW-D)
 - Fahrzeug zum Transport der Einsatzkräfte und -mittel des Drohnentrupps sowie zur Koordination von luftgebundenen Einsatzmaßnahmen
- Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)
 - Fahrzeug gemäß DIN 14507 Teil 3 zur Gewährleistung der Arbeitsmöglichkeiten für die SEG-Fü und den FüSt.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

4.4 Mobile Führungsunterstützungs-Einheit (MoFüstE)

Die Ausstattung der MoFüstE setzt sich grds. aus Einsatzfahrzeugen der SEG-Fü der Aufgabenträger im jeweiligen unterstützenden Regionalleitstellenbereich zusammen. Geeignete Führungsfahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes (z.B. KdoW MTF und FüKW MTF können für die MoFüstE genutzt werden.

5. Ausbildung

5.1 Katastrophenschutzleitung (KatSL) mit Katastrophenschutzstab (KatS-Stab)

Die Ausbildung der Mitglieder des KatS-Stabes in der Form eines Verwaltungsstabes (VwS) umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

5.1.1 Verwaltungsstab (VwS)

Lfd. Nr.	Ausbildung		UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Ausbildung	Seminar politisch-gesamtverantwort- liche Leiter der Gefahrenabwehr	12	Hauptverwaltungs- beamter (HVB)	LSTE
2	Ausbildung	Seminar Verwaltungsstab (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landesoder Bundeseinrichtungen werden anerkannt)	20	alle Mitglieder VwS	LSTE
3	Ausbildung	Einweisung in die Organisationsstrukturen Gefahrenschwerpunkte Einsatzkräfte Einsatzmittel	6	alle Mitglieder VwS	KatS-Behörde
4	Ergänzende Weiterbildung	Risiko- und Krisenmanagement für untere Katastrophenschutzbehörden	16	Führungspersonal und Mitarbeiter VwS/ KGS	BABZ ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund)
5	Übung	Stabsrahmenübung		alle Mitglieder VwS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde
6	Übung	Planübung		alle Mitglieder VwS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde

5.1.2 Koordinierungsgruppe des Katastrophenschutzstabes (KGS)

Lfd. Nr.	Ausbildung		UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Ausbildung	Seminar Koordinierungsgruppe inklusive Führungshilfspersonal (vergleichbare Lehr- gänge an anderen Landes- oder Bundes- einrichtungen werden anerkannt)	12	alle Mitglieder KGS	LSTE
2	Ausbildung	Einweisung in die Organisationsstrukturen Gefahrenschwerpunkte Einsatzkräfte Einsatzmittel	6	alle Mitglieder KGS	KatS-Behörde
3	Ergänzende Weiterbildung	Risiko- und Krisenmanagement für untere Katastrophenschutzbehörden	16	alle Mitglieder KGS	BABZ ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund)
4	Übung	Stabsrahmenübung		alle Mitglieder KGS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde
5	Übung	Planübung		alle Mitglieder KGS 1 x alle 2 Jahre	KatS-Behörde
6	Zusatzausbil- dung	Lehrgang Führungssoftware CommandX	8	alle Mitglieder KGS	LSTE

5.1.3 Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) in der Organisationsform "Stabsmodell S 1 bis S 6"

Die Ausbildung zur Stabsarbeit in diesem Stabsmodell ist analog zur Vermittlung der Inhalte der Ausbildung für die operativ-taktische Komponente (vgl. Ausbildung FüSt) zu sehen. Die Ausbildung des administrativorganisatorischen Teils sollte sich inhaltlich an der Ausbildung für den Verwaltungsstab (VwS) orientieren.

5.2 Führungsstab (FüSt)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte des FüSt umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.	Ausbildung		UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Führungsaus- bildung	Verbandsführer (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landes- oder Bundeseinrich- tungen werden anerkannt)	36	Leiter FüSt, S 1 - S 6	LSTE
2	Ausbildung	Einführung in die Stabsarbeit	36	Leiter FüSt, S1 - S6 Fachberater	LSTE
3	Ausbildung	Führungshilfspersonal	36	Führungshilfsperso- nal und Sichter	LSTE
4	Ausbildung	Seminar Luftkoordinator	36	Luftkoordinatoren und Stv.	LSTE
5	Zusatzausbil- dung	Lehrgang Führungssoftware CommandX	8	Leiter FüSt, S1 - S6	LSTE
6	Ergänzende Weiterbildung	Führungs- und Stabslehre für untere Katastrophenschutzbehörden	32	alle Mitglieder FüSt	BABZ ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund)
7	Ergänzende Weiterbildung	Leiter Sachbegiet 6 im Zivil- und Bevöl- kerungsschutz – Kommunikationsnetze und Strukturen BOS –	36	S 6	BABZ ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund)
8	Ergänzende Weiterbildung	Leiter Sachgebiet 6, Fachausbildung Stufe 1 und Stufe 2 (Semianre mit je 36 UE)		S 6	BABZ ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund)
9	Übung	Alarmierungsübung		alle Mitglieder FüSt 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
10	Übung	Vollübung		alle Mitglieder FüSt 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde

5.3 Schnelleinsatzgruppe-Führung (SEG-Fü)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-Fü umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbil- dung	Truppmann Teil 1 und 2 bzw. Ausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst oder Grundausbildung der Hilfsorganisation bzw. vergleichbare Ausbildung durch untere KatS-Behörde		alle Einsatzkräfte	Standortebene bzw. bei: BF = LSTE Regie = unt. KatS- Beh.
2	Ausbildung	Sprechfunker	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene
3	Ausbildung	Führungshilfspersonal	36	alle Einsatzkräfte	LSTE
4	Zusatzaus- bildung	Lehrgang Führungssoftware CommandX	8	alle Einsatzkräfte	LSTE
5	Führungsaus- bildung	Gruppenführer (vergleichbare Lehrgänge an anderen Landes- oder Bundeseinrichtungen bzw. werden an- erkannt; vergleichbare Ausbildung kann durch untere KatS-Behörde bei LSTE beauftragt werden)	72	Leiter SEG-Fü und Stv.	LSTE
6	Führungsaus- bildung	Truppführer (bei HIOS: in Fach- dienstausbildung bei BF in Ausbildung mittl. fwtechnischer Dienst enthalten; vergleichbare Ausbildung kann durch untere KatS-Behörde bei LSTE beauf- tragt werden)	35	TF Drohnentrupp und Stv.	Untere KatS-Beh./ HIOS
7	Sonderlehr- gang	Einheitsführer des Katastrophen- schutzes	16	Leiter SEG-Fü und Stv.	LSTE
8	Übung	Alarmierungsübung		alle Helfer SEG-Fü 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
9	Übung	Vollübung		alle Helfer SEG-Fü 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
10	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerschein Klasse C Führerschein Klasse C1		Kf ELW 2 und 1 Vertreter Kf GW Drohne und 1 Vertreter	untere KatS-Behörde
11	Sonderlehr- gang Drohnen	Praktische und theoretische Grundausbildung an Drohnen ohne bzw. mit Assistenzsystemen inkl. Fachausbildung mit Einsatz-Flug- gerät unter einsatzrealistischen Bedingungen gemäß "Empfehlungen für gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungs- schutz" des BBK in der jeweils gültigen Fassung	86	Drohnen-Trupp	LSTE / Schulen der HIOS/ des THW

5.4 Mobile Führungsunterstützungs-Einheit (MoFüstE)

Die Ausbildung der Mitglieder in der MoFüstE richtet sich nach den vorlaufend genannten Qualifikationsanforderungen für den FüSt sowie für die SEG-Fü. Zusätzlich sollen die MoFüStE Stabsrahmenübungen durchführen.

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Zudem tritt mit Unterzeichnung der neuen Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Führung das Rundschreiben des Ministeriums des Innern an alle Landkreise und kreisfreien Städte "Einheitliche Kennzeichnung von Führungskräften und Führungsgremien im Land Brandenburg" vom 2. Dezember 2003 außer Kraft.

40

VV-BS

Fachdienst Brandschutz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Brandschutz (VV-BS)

vom 16. Dezember 2022

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophen-schutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 sowie aufgrund des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Brandschutz. Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Grundlage für den Einsatz der Brandschutzeinheiten bilden die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), insbesondere der FwDV 3 "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz".

Zum Fachdienst Brandschutz zählen die Brandschutz-Einheiten (BSE), die Hochleistungsfördersysteme (HFS) und die Technischen Züge (TZ).

2. Aufgaben

2.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Brandschutzeinheiten (BSE) werden auf Anforderung eines Aufgabenträgers für die Gefahrenabwehr zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen/Katastrophen eingesetzt. Einsätze der BSE sollten grundsätzlich den Zeitraum von 24 Stunden Verweildauer im Einsatzraum (zuzüglich An- und Abmarsch) nicht unterschreiten.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Brandbekämpfung bei Wald- und Flächenbränden,
- Wasserförderung über lange Wegstrecken,
- Hilfeleistung bei Hochwasserlagen,
- Brandbekämpfung bei Großbränden, z. B. Deponiebrände,
- Personenrettung und technische Hilfeleistung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, wie Flugzeugabstürzen oder Zugunglücken und
- Unterstützung anderer Katastrophenschutzeinheiten, insbesondere der Gefahrstoffeinheit (GSE).

BSE können als Gesamteinheit oder als Teilzüge eingesetzt werden und sind der Einsatzleitung unterstellt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Weisung des Verbandsführers (VF).

2.2 Hochleistungsfördersysteme (HFS)

Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV sollte je Regionalleitstellenbereich ein Hochleistungsfördersystem (HFS) zur Förderung großer Wassermengen über lange Wegstrecken vorgehalten werden. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Ein HFS unterstützt die örtlich zuständige Einsatzleitung insbesondere bei langanhaltenden Großschadensereignissen/Katastrophen wie z.B. Hochwassern oder Waldbränden.

2.3 Technische Züge (TZ)

Ebenfalls als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV sollte je Regionalleitstellenbereich ein Technischer Zug (TZ) aufgestellt werden. Aufgaben des Technischen Zugs sind insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Wasserentnahmestellen für die luftgebundene Waldbrandbekämpfung sowie das Erbringen technischer Hilfeleistungen. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Die Aufgaben des TZ können im Wege von Vereinbarungen zwischen den unteren Katastrophenschutzbehörden und dem Landesverband des Technischen Hilfswerks (THW) in Teilen auch vom THW wahrgenommen werden, wenn das THW vom Einsatzwert her vergleichbare Potentiale vorhält. Ein TZ unterstützt die örtlich zuständige Einsatz-

leitung insbesondere bei langanhaltenden Großschadensereignissen/Katastrophen wie z. B. Waldbränden.

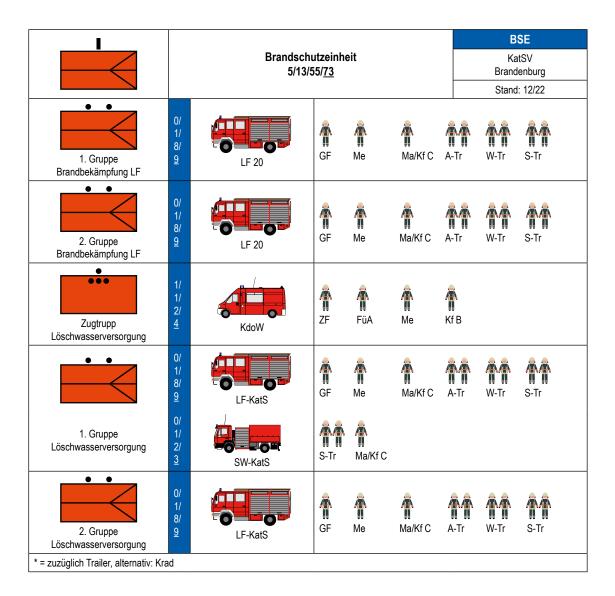
3. Struktur

3.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Brandschutzeinheiten (BSE) setzen sich aus Kräften und Mitteln der Feuerwehren der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eines Landkreises zusammen.

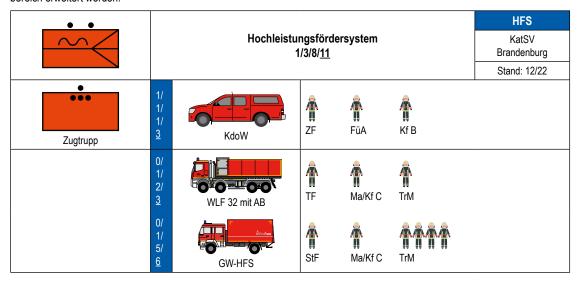
Die Struktur der BSE gliedert sich wie nachfolgend abgebildet und kann nach Bedarf der unteren Katastrophenschutzbehörde erweitert werden:

			BSE
	Brai	KatSV Brandenburg Stand: 12/22	
•	2/ 0/ 2/ 4 ELW 1	VF stv. VF Kf	
Führungstrupp Verband I	ATV*	Me/Kf A	
Zugtrupp Brandbekämpfung TLF	1/ 1/ 2/ 4 KdoW	ZF FüA Me	Kf B
	0/ 1/ 5/ 6 TLF 4000 (St)	StF Ma/Kf C A-T	r W-Tr
1. Gruppe Brandbekämpfung TLF	0/ 1/ 2/ 3 TLF-W BB	A-Tr Ma/Kf C	
	0/ 1/ 2/ 3 TLF-W BB	GF A-TrM Ma	/Kf C
	0/ 1/ 2/ 3 TLF-W BB	A-Tr Ma/Kf C	
2. Gruppe Brandbekämpfung TLF	0/ 1/ 2/ 3 TLF-W BB	A-Tr Ma/Kf C	
Zugtrupp Brandbekämpfung LF	1/ 1/ 2/ 4 KdoW	ZF FüA Me	



3.2 Hochleistungsfördersysteme (HFS)

Die Struktur des HFS gliedert sich wie nachfolgend abgebildet und kann nach Bedarf der Aufgabenträger im Regionalleitstellenbereich erweitert werden:



3.3 Technische Züge (TZ)

Die Struktur der TZ gliedert sich wie nachfolgend abgebildet und kann nach Bedarf der Aufgabenträger im Regionalleitstellenbereich erweitert werden:

	Technisc 1/4/1		TZ KatSV Brandenburg Stand: 12/22			
Zugtrupp Technischer Zug	1/ 1/ 2/ 4 KdoW	ZF	F üA	Me	Kf B	
1. Gruppe Technischer Zug	0/ 1/ 8/ 9 HLF 20	GF	Me	Ma/Kf C	A-Tr	W-Tr
	0/ 1/ 2/ 3 RW	Tr	Ma/Kf C			
2. Gruppe Technischer Zug	0/ 1/ 5/ 6 GW-L-2	GF	Ma/Kf C	TrM		

4. Ausstattung

4.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Ausstattung der BSE besteht insbesondere aus:

- Einsatzleitwagen ELW 1 (ELW 1)

Führungsfahrzeug der BSE gemäß DIN 14507 Teil 2;

ATV

Geländegängiges Fahrzeug für den Melder des Führungstrupps mit Trailer;

3 Kommandowagen (KdoW)

Führungsfahrzeuge für die Zugtrupps gemäß DIN 14507 Teil 5;

- Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000, Staffel)

Tanklöschfahrzeug mit 4.000 Litern Wasser und einer Pumpleistung von 2.000 Litern/Minute sowie einer Staffelbesetzung in Anlehnung an DIN 14530 Teil 21

- <u>4 Tanklöschfahrzeuge Waldbrand Typ Brandenburg (TLF-W BB)</u>

Tanklöschfahrzeug Typ Brandenburg mit 4.400 Litern Wasser und einer Pumpleistung von 2.000 Litern/Minute sowie einer Truppbesetzung gemäß DIN EN 1846 Teil 1 bis 3

- 2 Löschgruppenfahrzeuge 20 (LF 20)

Fahrzeug mit Gruppenbesetzung, das mit einer Feuerlöschpumpe und mit einem Wasserbehälter sowie weiterer feuerwehrtechnischer Beladung gemäß DIN 14530 Teil 11 ausgerüstet ist;

- <u>2 Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz (LF-KatS)</u>

Löschgruppenfahrzeug mit Gruppenbesetzung sowie feuerwehrtechnischer Beladung gemäß DIN 14530 Teil 8;

Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW-KatS)

Fahrzeug zum Transport von Schlauchmaterial mit Truppbesetzung in Anlehnung an DIN 14555 Teil 22.

4.2 Hochleistungsfördersysteme (HFS)

Die Ausstattung eines HFS besteht insbesondere aus:

Kommandowagen (KdoW)

Führungs- und Erkundungsfahrzeug (geländegängiges Pickup mit Hartschalenkoffer) in Anlehnung an DIN 14507 Teil 5;

Wechselladerfahrzeug 32 (WLF 32)

Geländegängiges Fahrzeug (8 x 8) zur Aufnahme und zum Transport eines Abrollbehälters mit einer zulässigen Gesamtmasse von 32.000 kg und Truppbesetzung gemäß DIN 14505;

- Abrollbehälter HFS (AB HFS)

Abrollbehälter mit darin verlasteter Ausstattung für das HFS wie Pumpen, Schläuche, Verteiler;

- <u>Gerätewagen-HFS (GW-HFS)</u>

Fahrzeug mit Allradantrieb und Staffelbesetzung nach DIN 14555 Teil 22 zum Transport von Zubehör für das HFS (u. a. Flut-Modul, Löschwasser-Behälter).

4.3 Technische Züge (TZ)

Die Ausstattung eines TZ besteht insbesondere aus:

- Kommandowagen (KdoW)

Führungsfahrzeug für den Zugtrupp gemäß DIN 14507 Teil 5;

- Gerätewagen-Logistik (GW-L 2)

Fahrzeug mit Staffelbesetzung nach DIN 14555 Teil 22 zum Transport von Löschwasser-Behältern (mind. 15m³), Schlauchbrücken, oszillierenden Werfern und weiterem Material;

- Rüstwagen (RW)

Fahrzeug mit Truppbesetzung, das mit feuerwehrtechnischer Beladung gemäß DIN 14555 Teil 1 und 3 ausgerüstet ist;

- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)

Fahrzeug mit Gruppenbesetzung, das mit einer Feuerlöschpumpe und mit einem Wasserbehälter sowie weiterer feuerwehrtechnischer Beladung für die technische Hilfeleistung gemäß DIN 14530 Teil 27 ausgerüstet ist.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

5. Ausbildung

5.1 Brandschutzeinheiten (BSE)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der BSE erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (FwDV 2) und umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70	FF; alle Feuerwehrangehörigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80	FF; alle Feuerwehrangehö- rigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
3	Führungsaus- bildung	Truppführer	35	alle TF FF: F II BF: mittl. fw-techn. Dienst	weitergehende Ausbildung Landkreise BF = LSTE
4	Ausbildung	Sprechfunker	16	FF/BF: alle Feuerwehran- gehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise
5	Technische Ausbildung	Atemschutzgeräteträger	25	FF/BF: alle Truppangehö- rigen	weitergehende Aus- bildung Landkreise
6	Technische Ausbildung	Maschinist	35	FF/BF: alle Maschinisten	weitergehende Aus- bildung Landkreise
7	Führungsaus- bildung	Gruppenführer	70	alle GF und StF FF: F III BF: B 3	LSTE
8	Führungsaus- bildung	Zugführer	70	alle ZF und FüA FF: F IV BF: geh. fwtechn. Dienst	LSTE
9	Führungsaus- bildung	Verbandsführer	35	VF und Stv. VF FF: F IV BF: geh. fwtechn. Dienst	LSTE
10	Sonderlehrgang	Vegetationsbrandbekämpfung	24	VF und stv. VF alle ZF und FüA alle GF	LSTE
11	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastro- phenschutzes	16	FF/BF: VF und stv. VF	LSTE
12	Übung	Alamierungs- und Marsch- übung		alle Angehörigen BSE 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
13	Übung	Vollübung		alle Angehörigen BSE 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
14	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerscheinklasse A Führerscheinklasse C		1 Kfz x 2 Kf 10 Kfz x 2 Kf	Träger des Brand- schutzes

5.2 Hochleistungsfördersysteme (HFS)

Die Ausbildung der den Hochleistungsfördersystemen zugeordneten Einsatzkräfte umfasst:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70	FF; alle Feuerwehrangehörigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80	FF; alle Feuerwehrangehö- rigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
3	Führungsaus- bildung	Truppführer	35	alle TF FF: F II BF: mittl. fw-techn. Dienst	weitergehende Aus- bildung Landkreise BF = LSTE
4	Ausbildung	Sprechfunker	16	FF/BF: alle Feuerwehran- gehörigen	weitergehende Aus- bildung Landkreise
5	Technische Ausbildung	Maschinist	35	FF/BF: alle Maschinisten	weitergehende Aus- bildung Landkreise
6	Führungsaus- bildung	Gruppenführer	70	alle GF und StF FF: F III BF: B 3	LSTE
7	Führungsaus- bildung	Zugführer	70	alle ZF und FüA FF: F IV BF: geh. fwtechn. Dienst	LSTE
8	Sonderlehrgang	Vegetationsbrandbekämpfung	24	ZF und FüA	LSTE
9	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastro- phenschutzes	16	FF/BF: ZF und FüA	LSTE
10	Übung	Alamierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
11	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
12	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerscheinklasse C		2 Kfz x 2 Kf	untere KatS-Behörde

5.3 Technische Züge (TZ)

Die Ausbildung der den Technischen Zügen zugeordneten Einsatzkräfte umfasst:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70	FF; alle Feuerwehrangehörigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80	FF; alle Feuerwehrangehörigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
3	Führungsaus- bildung	Truppführer	35	alle TF FF: F II BF: mittl. fw-techn. Dienst	weitergehende Aus- bildung Landkreise BF = LSTE
4	Ausbildung	Sprechfunker	16	FF/BF: alle Feuerwehran- gehörigen	weitergehende Aus- bildung Landkreise

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
5	Technische Ausbildung	Maschinist	35	FF/BF: alle Maschinisten	weitergehende Aus- bildung Landkreise
6	Führungsaus- bildung	Technische Hilfeleistung	35	FF/BF: alle Einsatzkräfte des Technischen Zuges	weitergehende Aus- bildung Landkreise
7	Führungsaus- bildung	Zugführer	70	alle ZF und FüA FF: F IV BF: geh. fwtechn. Dienst	LSTE
8	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastro- phenschutzes	16	FF/BF: ZF und FüA	LSTE
9	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
10	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerscheinklasse C		3 Kfz x 2 Kf	untere KatS-Behörde

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

VV-GS

Fachdienst Gefahrstoffschutz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zu dem Fachdienst Gefahrstoffschutz (VV-GS)

vom 16. Dezember 2022

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 und § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zu dem Fachdienst Gefahrstoffschutz (VV-GS). Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Grundlage für den Einsatz der Gefahrstoffeinheiten bilden die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV), insbesondere der FwDV 500 "Einheiten im ABC-Einsatz".

Zum Fachdienst Gefahrstoffschutz zählen die Gefahrstoffeinheiten (GSE), die Züge Dekontamination Verletzter (DekonVZ) und die CBRN-Messleitkomponenten (CBRN-MLK).

2. Aufgaben

2.1 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Gefahrstoffeinheiten (GSE) werden auf Anforderung eines Aufgabenträgers für die Gefahrenabwehr zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Gefahrenlagen im CBRN-Bereich eingesetzt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Einsätze mit Gefahren durch radioaktive/nukleare Stoffe und Materialien,
- Einsätze mit Gefahren durch biologische Stoffe und Materialien,
- Einsätze mit Gefahren durch chemische Stoffe und Materialien,
- Personenrettung und technische Hilfeleistung in Gegenwart von Gefahrstoffen,
- Messung und Nachweis von Gefahrstoffen,
- Verhinderung der Ausbreitung von Gefahrstoffen durch Abdichten, Auffangen oder Umfüllen,
- Dekontamination von Personen und
- Unterstützung bei der Bekämpfung von Ölschadenslagen.

Bei der Dekontamination Verletzter durch geeignete Dritte unterstützt die GSE nach ihrer Einsatzfähigkeit.

Die GSE ist der Einsatzleitung unterstellt und nimmt ihre Aufgaben auf Weisung des Einheitsführers wahr.

2.2 Zug Dekontamination Verletzter (DekonV-Z)

Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV wird je Regionalleitstellenbereich ein Zug für die Dekontamination Verletzter (DekonV-Z) im Rahmen der Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund vorgehalten. Da der DekonV-Z Bestandteil der Medizinischen Task Force ist, gilt die hierüber abzuschließende Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches auch für den DekonV-Z. Die Aufgaben des DekonV-Z bestehen insbesondere in der Erstversorgung im Schwarzbereich sowie der Nassdekontamination von gehfähigen und liegenden Patienten. Die Aufstellung erfolgt erst nach vollständiger Auslieferung der Einsatztechnik und Herstellung der Einsatzbereitschaft.

2.3 CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)

Als weitere überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV wird je Regionalleitstellenbereich eine CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK) im Rahmen der Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund vorgehalten. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Die CBRN-MLK ist als mobile (fahrzeuggestützte) Führungs-

und Auswerteeinheit konzipiert. Ihre vorrangige Aufgabe ist das Führen der CBRN-Erkundungswagen in Lagen mit Gefahrstoffen und damit einhergehend die Erteilung von Mess- und Spüraufträgen, Wetterdatenaufnahme sowie die Erteilung von weiteren Aufträgen wie etwa zur Probenahme von Stoffen. Eine weitere Aufgabe ist das Aufbereiten und vorläufige Bewerten von Daten der ihr im Einsatz zugeordneten CBRN-Erkundungskraftwagen (CBRN-ErkKW). Die Aufstellung erfolgt erst nach vollständiger Auslieferung der Einsatztechnik und Herstellung der Einsatzbereitschaft.

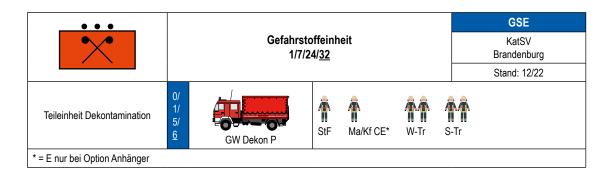
3. Struktur

3.1 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Gefahrstoffeinheiten (GSE) setzen sich aus Kräften und Mitteln der Feuerwehren der Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden zusammen.

Die Struktur der GSE gliedert sich wie nachfolgend abgebildet und kann nach Bedarf der unteren Katastrophenschutzbehörde erweitert werden.

•••		Gefahrstoffeinheit 1/7/24/ <u>32</u>					GSE KatSV Brandenbu	ra
							Stand: 12/2	
Teileinheit Führung	1/ 1/ 2/ <u>4</u>	ELW 1	EF	FüA	Me	Kf B		
Teileinheit Messen	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	GW-Mess	TF Kf B	Erk-Tr				
Tellett met wessett	0/ 1/ 3/ <u>4</u>	CBRN-ErkKW	GF	Erk-Tr	Kf C1			
	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	GW-G	S-Tr	Ma/Kf CE*				
		oder alternativ: AB-G	S-Tr					
Teileinheit Gefahrstoff	0/ 1/ 8/ <u>9</u>	HLF 20	GF	Me	Ma/Kf C	A-Tr	W-Tr	S-Tr
		optional: Anhänger	Transport	tmittel z.B. für	Ölseparato	or/Ölsperre		
Teileinheit Logistik	0/ 1/ 2/ <u>3</u>	GW-L1	TrM	Ma/Kf C1E*				



3.2 Zug Dekontamination Verletzter (DekonV-Zug)

Die Struktur des DekonV-Zuges richtet sich nach dem "Rahmenkonzept Medizinische Task Force" des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)

Die CBRN-MLK wird im Verbund mit den im Regionalleitstellenbereich vorhandenen CBRN-ErkKW eingesetzt. Die genaue Einsatzstruktur ist lageabhängig.

4. Ausstattung

4.1 Gefahrstoffeinheit (GSE)

Die Ausstattung der GSE besteht insbesondere aus:

- Einsatzleitwagen ELW 1 (ELW 1)

Führungsfahrzeug der GSE gemäß DIN 14507 Teil 2;

- Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)

Fahrzeug zum Transport umfangreicher Ausrüstung zum Messen und Spüren von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Schadstoffen:

- CBRN-Erkundungskraftwagen (CBRN-ErkKW)

Fahrzeug zur Erkundung chemischer, biologischer, radiologischer oder nuklearer Schadstoffe;

- Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) bzw. Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G)

Fahrzeug mit Truppbesetzung bzw. Abrollbehälter für den Transport spezieller Ausrüstungund besonderer persönlicher Schutzausrüstung gemäß DIN 14555 Teil 12;

- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)

Fahrzeug mit Gruppenbesetzung, das mit einer Feuerlöschkreiselpumpe und mit einem Wasserbehälter sowie feuerwehrtechnischer Beladung für die technische Hilfeleistung gemäß DIN 14530 Teil 27 ausgerüstet ist;

- Gerätewagen Dekontamination Personen (GW Dekon P)

Fahrzeug mit Staffelbesetzung für den Aufbau und Betrieb einer Dekontaminationsstelle für Personen gemäß Leistungsbeschreibung des Bundes;

- Gerätewagen Logistik 1 (GW-L1)

Fahrzeug mit feuerwehrtechnischer Beladung und einer Ladefläche mit Ladebordwand zur Beförderung von Ausrüstung und sonstigen Gütern kleineren Umfangs nach DIN 14555 Teil 21

- Anhänger

Lage- und bedarfsabhängig kann die vorgenannte Ausstattung um ein Transportmittel (vorzugweise Anhänger) zum Transport von Ölseparatoren, Ölsperren oder anderer Einsatztechnik ergänzt werden.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiterverwendet werden.

4.2 Zug Dekontamination-Verletzter (DekonV-Z)

Die Ausstattung des DekonV-Zuges richtet sich nach dem "Rahmenkonzept Medizinische Task Force" in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)

Die Ausstattung der CBRN-MLK richtet sich nach dem Typenblatt/Begleitheft des BBK.

5. Ausbildung

5.1 Gefahrstoffeinheiten (GSE)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der GSE erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (FwDV 2) und umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70	FF; alle Feuerwehrangehörigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80	FF; alle Feuerwehrangehö- rigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene BF = LSTE
3	Führungsaus- bildung	Truppführer	35	FF: alle Feuerwehrangehö- rigen BF: mittl. fw-techn. Dienst	weitergehende Ausbildung Landkreise BF = LSTE
4	Ausbildung	Sprechfunker	16	FF/BF: alle Feuerwehran- gehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise/kreisfreien Städte
5	Technische Ausbildung	Atemschutzgeräteträger	25	FF/BF: alle Truppangehö- rigen	weitergehende Ausbildung Landkreise/kreisfreien Städte
6	Technische Ausbildung	Maschinist	35	FF/BF: alle Maschinisten	weitergehende Ausbildung Landkreise/kreisfreien Städte
7	Führungsaus- bildung	Gruppenführer	70	alle GF und StF FF: F III BF: B 3	LSTE
8	Führungsaus- bildung	Zugführer	70	EF und FüA FF: F IV BF: geh. fwtechn. Dienst	LSTE
9	Technische Ausbildung	ABC-Einsatz	70	FF/BF: alle Feuerwehran- gehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise/kreisfreien Städte oder LSTE
10	Technische Ausbildung	CBRN-Erkundung	35	FF/BF: Besatzung CBRN- ErkKW	LSTE
11	Technische Ausbildung	GW-Mess	20	Beatzung GW-Mess	LSTE
12	Technische Ausbildung	CBRN-Dekon	35	FF/BF: Besatzung Dekon- LKW P	LSTE
13	Führungsaus- bildung	Führen im ABS-Einsatz	70	FF/BF: EF, FüA, GF	LSTE
14	Sonderlehrgang	Einsatzführer des Katast- rophenschutzes	16	FF/BF: EF und FüA	LSTE

Lfd. Nr.	Ausbildung		UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
15	Übung	Alarmierungs- und Marschübung		alle Einsatzkräfte GSE 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
16	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte GSE 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
17	Fortbildung	Praktische Fachdienstaus- bildung		Einsatzkräfte der Teileinheiten 1 x jährlich	untere KatS-Behörde
18	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C		4 Kfz x 2 Kf 3 Kfz x 2 Kf (bei Option Anhänger mit Erweiterung E)	Träger des Brandschutzes

5.2 Zug Dekontamination Verletzter (DekonV-Z)

Die Ausbildung des DekonV-Zuges richtet sich nach dem "Konzept des Bundes für die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung" in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 CBRN-Messleitkomponente (CBRN-MLK)

Die Ausbildung des Personals der CBRN-MLK richtet sich nach dem "Konzept des Bundes für die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung" in der jeweils gültigen Fassung.

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Fachdienst Sanität

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Sanität (VV-San)

vom 16. Dezember 2022

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutz-gesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), das zuletzt am 19. Juni 2019 (GVBI.I/19 Nr. 42 und 43) geändert wurde und des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Sanität (VV-San). Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Sanität zählen die Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San) und die Medizinischen Task Forces (MTF).

Aufgaben

2.1 Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)

Die Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San) unterstützen den Rettungsdienst bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV), indem sie sanitätsdienstliche Maßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durchführen, einen Behandlungsplatz zur Versorgung von 25 Verletzten/Stunde (BHP 25) aufbauen und betreiben sowie bei dem Patiententransport mitwirken.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Aufbau und Betrieb des Behandlungsplatzes,
- Zuführung von Gerät und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial,
- Unterstützung der Feuerwehr bei der Rettung von Personen aus Gefahrenbereichen,
- Betrieb einer Patientenablage,
- Sichtung und Registrierung Betroffener,
- Durchführung sanitätsdienstlicher Maßnahmen auf Weisung des Rettungsdienstes,
- Patiententransport,
- Unterstützung des Betreuungsdienstes bei der Betreuung Unverletzter.

Die SEE-San setzen ihr Personal auf Weisung der rettungsdienstlichen Einsatzleitung (Leitender Notarzt – LNA – und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst – OrgL –) ein. Mehrere SEE-San können gemeinsam einen BHP 50 oder BHP 100 betreiben.

Die Einsatzplanung für die Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San) ist mit dem Maßnahmeplan für den Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten abzustimmen, den der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) vom 14. Juli 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 Nr. 42) zu erstellen hat.

Weiterhin ist Abschnitt 5 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 24. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBI. II/22, [Nr. 72]), zu berücksichtigen.

2.2 Medizinische Task Forces (MTF)

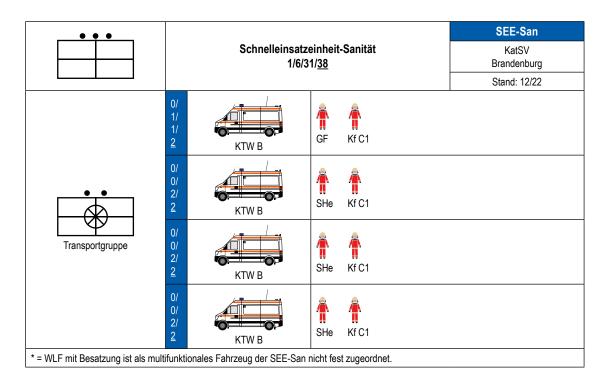
Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV wird je Regionalleitstellenbereich eine Medizinische Task Force (MTF) im Rahmen der Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund vorgehalten. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Eine MTF unterstützt die örtlich zuständige Einsatzleitung insbesondere bei langanhaltenden und dynamischen Großschadensereignissen/Katastrophen. Für die Hilfeleistung im sanitätsdienstlichen Bereich kommt insbesondere der Einsatz der Führungsgruppe mit der Behandlungsbereitschaft sowie der Patiententransportgruppe in Betracht. Die MTF kommt grds. nur in der länderübergreifenden Katastrophenhilfe sowie im Zivilschutz zum Einsatz.

3. Struktur

3.1 Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)

Die Struktur der SEE-San gliedert sich wie folgt:

	Schnelleinsatze 1/6/3	SEE-San KatSV Brandenburg Stand: 12/22			
Führungstrupp	1/ 1/ 2/ 4 MTW FüTr	ZF	stv. ZF FüAss	Kf B	
Materialtrupp	0/ 0/ 2/ 2/ WLF* AB-BHP 25	Kf C	SHe		
Sanitätsstaffel I	0/ 1/ 5/ 6 GW-San	StF	SHe	Kf C	
Sanitätsstaffel II	0/ 1/ 5/ 6 GW-San	StF	SHe	Kf C	
Sanitätsstaffel III	0/ 1/ 5/ 6 MTW BHP 25	StF	SHe	Kf B	
Sanitätsstaffel IV	0/ 1/ 5/ 6 MTW BHP 25	StF	SHe	Kf B	



3.2 Medizinische Task Forces (MTF)

Die Struktur der MTF richtet sich nach dem Rahmenkonzept MTF in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ausstattung

4.1 Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)

Die Ausstattung der SEE-San besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr)

Führungsfahrzeug der SEE-San mit Ausstattung gemäß DIN 14507 Teil 5 (Kommandowagen);

Wechselladerfahrzeug (WLF)

Wechselladerfahrzeug gemäß DIN 14505 (Das Wechselladerfahrzeug ist als multifunktionales Fahrzeug der SEE-San nicht fest zugeordnet.);

Abrollbehälter-BHP 25 (AB-BHP 25)

Abrollbehälter-BHP 25 mit Zelten, Zeltheizungen, Notstromaggregaten, Beleuchtungssätzen, Elektromaterial, Hygieneartikeln, Verbandsmaterialien, Krankentragen, Krankentragenlagerungsböcken, Infusionsstativen, Decken;

- Gerätewagen-Sanität (GW-San)

Lastkraftwagen mit ergänzender, auch rettungsdienstlicher, Ausstattung zum Abrollbehälter-BHP 25 gemäß Beschaffung/ Typenblatt des Bundes sowie zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften;

Mannschaftstransportwagen Behandlungsplatz 25 (MTW BHP 25)

Fahrzeug zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften mit sanitätsdienstlicher Grundausstattung (Transport-, Verbandsund Registrierungsmaterialien sowie Beatmungssets) zur Gewährleistung der unverzüglichen Arbeitsfähigkeit am Einsatzort;

- Notfallkrankenwagen Typ B (KTW B)

Notfallkrankenwagen als Transportfahrzeug für Verletzte gemäß DIN EN 1789.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

4.2 Medizinische Task Forces (MTF)

Die Ausstattung der MTF richtet sich nach dem Rahmenkonzept MTF in der jeweils gültigen Fassung.

5. Ausbildung

5.1 Schnelleinsatzeinheiten-Sanität (SEE-San)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEE-San umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundaus- bildung	Ersthelfer • Erste Hilfe	9	alle Einsatzkräfte	Standortebene / HIOS
2	Grundaus- bildung	Strukturen im KatS Registrierung Verhalten im Einsatz Persönliche Ausrüstung Betreiben von Ausgabestellen Grundlagen Unterbringung und Betreuungsmaßnahmen Psycholog. Belastung am Einsatzort Allgemeiner Arbeitsschutz Gefahren an der Einsatzstelle Umwelt-/Brandschutz Umgang mit elektr. Geräten Zeltbau Fahrzeug-/Gerätekunde	80	alle Einsatzkräfte	Standortebene / HIOS
3	Grundaus- bildung	Sprechfunker	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene / HIOS
4	Fachaus- bildung	Sanität • Einsatzgrundlagen, Einsatztaktik und Sicherheitsaspekte • Bewusstlosigkeit und Kreislaufstillstand • Rechtsfragen • Atmung und Herz-Kreislauf • Rettung und Transport • Wundversorgung • Knochen- und Gelenkverletzungen • Hitzeschäden und Verätzungen • SHT, Thorax- und Polytrauma • Notfallbilder mit Leitsymptomen • Trauma-Erstversorgung • Ursachen für Notfälle • Schnittstelle Rettungsdienst, Kindernotfalltraining • Diagnostik • Teamarbeit und Teamführung • Dokumentation • Assistenzmaßnahmen • Erfolgskontrolle	48	alle Einsatzkräfte	Kreis- / Regionalebene / HIOS

Führungs-	Gruppenführer			
ausbildung	Rechtsgrundlagen KatS Führungsstile/-verhalten Sanitätseinsatz Kommunikation Methoden der Konfliktlösung Umgang mit Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung / Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Strukturen an der Einsatzstelle Führung im Einsatz Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle	56	GF, stv. GF, StF	Landesebene Schulen HIOS
Führungs- ausbildung	Zugführer Sanitätseinsatz Behandlungsplatz Führungsorganisation auf Zugführerebene Kfz-Marsch Strukturen im Zivilschutz/ Ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Zugführers Führungsvorgang Pressearbeit Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Erfolgskontrolle	77	ZF, stv. ZF	Landesebene Schulen HIOS
Sonderlehr- gang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16	ZF, stv. ZF	LSTE
Übung	Alarmierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
Übung	Marschübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C	ninta	4 Kfz x 2 Kf 3 Kfz x 2 Kf	untere KatS-Behörde
	Sonderlehr- gang Übung Übung Übung Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führungsstile/verhalten Sanitätseinsatz Kommunikation Methoden der Konfliktlösung Umgang mit Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung / Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Strukturen im KatS Strukturen im Einsatz Lausammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle Führungsorganisation auf Zugführerebene Kfz-Marsch Strukturen im Zivilschutz/ Ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Zugführers Führungsvorgang Pressearbeit Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Erfolgskontrolle Sonderlehr- gang Übung Marschübung Warschübung Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C	Führungsstile/-verhalten Sanitätseinsatz Kommunikation Methoden der Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung / Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Strukturen an der Einsatzstelle Führung im Einsatz Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle Führungsorganisation auf Zugführerebene Kfz-Marsch Strukturen im Zivilschutz/ Ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Zugführers Führungsvorgang Pressearbeit Zusammenarbeit mit Dritten Führungswittel Erfolgskontrolle Sonderlehr- gang Übung Marschübung Übung Wellübung Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C1 Führerscheinklasse C1	Führungsstile/verhalten Sanitätseinsatz Kommunikation Methoden der Konfliktlösung Umgang mit Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung / Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Strukturen an der Einsatzstelle Führung im Einsatz Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle Führungsorganisation auf Zugführerebene Kfz-Marsch Strukturen im Zivilschutz/ Ergänzende Zivilschutzausbildung (Bund) Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Zugführers Führungsvorgang Pressearbeit Zusammenarbeit mit Dritten Führungsvorgang Pressearbeit Zusammenarbeit mit Dritten Führungsworgang Pressearbeit Ausammenarbeit mit Dritten Führungswittel Erfolgskontrolle * Sonderlehrgang Übung Marschübung Marschübung Marschübung Alarmierungsübung Alarmierungsübung

VV-San

5.2 Medizinische Task Forces (MTF)

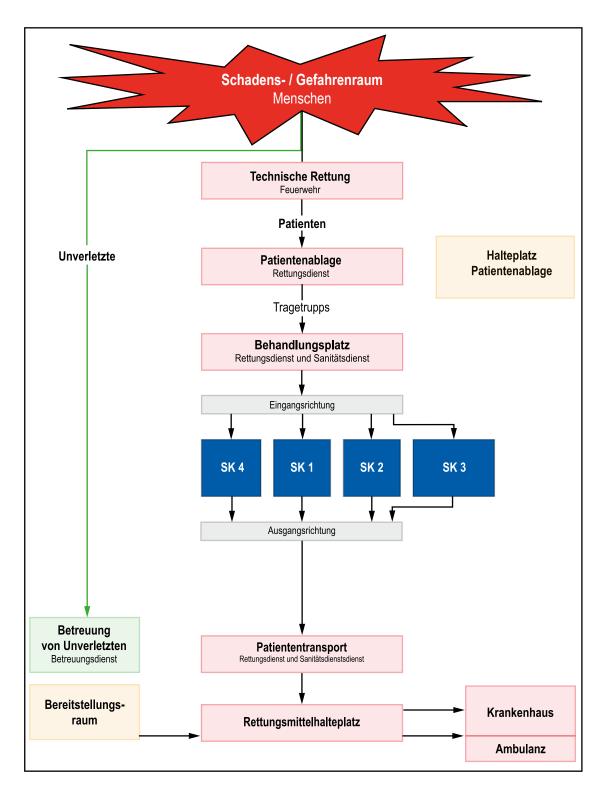
Die Ausbildung der MTF richtet sich nach dem Rahmenkonzept über die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung in der jeweils gültigen Fassung.

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Schematische Darstellung des Behandlungsplatzes/Organisation des Raumes

Die schematische Darstellung des Behandlungsplatzes ist beispielhaft nachfolgend dargestellt:



8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Fachdienst Betreuung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Betreuung (VV-Bt)

vom 16. Dezember 2022

1. Einleitung

Auf Grund von § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weitere Vorschriften vom 19. Juni 2019 und § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Betreuung (VV-Bt). Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Betreuung zählen die Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt), die Teams der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV), dies sind die Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) und das Einsatz-Nachsorge-Team (ENT), die Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V), die Personenauskunftsstellen (PASt) sowie die Einheiten "Betreuungsplatz 300" (BtP 300).

2. Aufgaben

2.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt) unterstützen die Einsatzleitung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, insbesondere bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV). Sie betreuen unverletzt und leicht verletzt Betroffene sowie deren Angehörige. Für Einsatzkräfte, die während des Einsatzes Stressreaktionen zeigen, stehen die SEG-Bt als erster Ansprechpartner zur Verfügung, der sie an Spezialisten weitervermittelt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Betrieb einer Betreuungsstelle, insbesondere im Rahmen des Behandlungsplatzes bei einem MANV,
- Aufbau und Betrieb eines Betreuungsplatzes/einer Notunterkunft für bis zu 100 Betroffene,
- Zuführung von betreuungsdienstlicher Ausstattung,
- Mitwirkung bei der Registrierung Betroffener,
- Unterstützung der Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (SEG-V) bei der physischen Betreuung Betroffener sowie der Versorgung von Einsatzkräften,
- Unterstützung der Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) bei der psychischen Betreuung Betroffener und
- Unterstützung des Sanitätsdienstes durch Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die SEG-Bt setzen ihr Personal auf Weisung der Einsatzleitung ein. Mehrere SEG-Bt können gemeinsam eingesetzt werden.

2.2 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

2.2.1 Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT) unterstützen die Einsatzleitung, indem sie bei besonders belastenden Einsätzen eine sachgerechte psychische Betreuung von Betroffenen gewährleisten.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Betreuung von Verletzten während lang andauernder Rettungen oder in Wartezeiten,
- Begleitung von Angehörigen oder anderen unverletzt Betroffenen,
- Fürsorge für Einsatzkräfte während besonders belastender Einsätze,
- Gesprächsangebot in Krisensituationen,
- Unterstützung bei dem Überbringen von Todesnachrichten auf Anforderung der hierfür zuständigen Polizei und
- Beistand für Sterbende.

Die NFS/KIT setzen ihr Personal auf Anforderung der Einsatzleitung eigenständig ein.

Die durch NFS/KIT angebotene qualifizierte psychosoziale Betreuung kann im Rahmen von Großschadensereignissen/Katastrophen zur qualifizierten Ergänzung des Betreuungsangebots der SEG-Bt eingesetzt werden. Mitglieder der NFS/KIT werden entweder als Einzelpersonen (jeweils Diensthabender) oder als gesamtes Team angefordert. Insoweit besteht kein fachlicher Bedarf zur Definition einheitlicher Einsatzstärken. Die Mindeststärke je Team sollte jedoch acht Mitwirkende grundsätzlich nicht unterschreiten.

2.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

Das Einsatz-Nachsorge-Team (ENT) unterstützt Einsatzkräfte, die in der Folge von besonders belastenden Einsätzen Belastungsreaktionen zeigen. Es bietet als Regieeinheit des Landes landesweite Hilfen für die Bewältigung dieser Stressreaktionen nach dem Einsatz an.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Einzel- und Gruppengespräche,
- strukturierte Einsatznachbesprechungen 24 72 Stunden nach dem Einsatz,
- Kurzbesprechungen 8 24 Stunden nach dem Einsatz,
- Informationen zur Stressverarbeitung für Einsatzkräfte und
- Weitervermittlung an kompetente Stellen.

Das ENT setzt sein Personal nach Anforderung eigenständig ein.

2.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V) unterstützen die Einsatzleitung, indem sie bei Großschadensereignissen/Katastrophen Verpflegung zubereiten und diese an hilfsbedürftige Personen und Einsatzkräfte verteilen. Einsätze der SEG-V im kreisübergreifenden Katastrophenschutz sollten grundsätzlich den Zeitraum von 24 Stunden Verweildauer im Einsatzraum (zuzüglich An- und Abmarsch) nicht unterschreiten.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Aufbau und Betrieb einer Verpflegungsstelle für 250 Personen
- Zubereitung und Verteilung von Speisen und Getränken,
- Zuführung von Gerät und Rohmaterialien für die Nahrungszubereitung und
- Unterstützung bei betreuungsdienstlichen Aufgaben.

Die SEG-V setzen ihr Personal auf Weisung der Einsatzleitung ein. Mehrere SEG-V können gemeinsam eingesetzt werden.

2.4 Personenauskunftsstellen (PASt)

Gemäß § 43 Absatz 2 BbgBKG haben die unteren Katastrophenschutzbehörden bei Bedarf eine Personenauskunftsstelle (PASt) einzurichten, die Meldungen und Anfragen über den Verbleib von Personen sammelt und Auskünfte erteilt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Erfassung personenbezogener Daten Betroffener,
- Erfassung personenbezogener Daten Anfragender,
- Auskunftserteilung über den Verbleib Betroffener,
- Abgleich erfasster Personendaten zur Identitätsfeststellung Betroffener und
- Zusammenarbeit mit Rettungsdienst, Betreuungsdienst und Polizei.

Die PASt setzen ihr Personal auf Weisung des Aufgabenträgers ein. Mehrere PASt können technisch miteinander verknüpft und somit zur Aufgabenerfüllung gemeinsam eingesetzt werden.

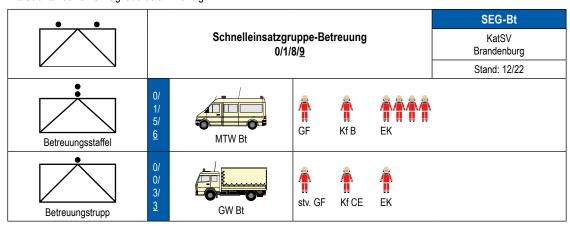
2.5 Betreuungsplatz 300 (BtP 300)

Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV sollte je Regionalleitstellenbereich mindestens eine Einheit "Betreuungsplatz 300 (BtP 300)" als geschützter Bereich für die Sammlung, Registrierung und Betreuung von unverletzt und leichtverletzt Betroffenen vorgehalten werden. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Der BtP 300 setzt sich im Wesentlichen aus den SEG'en-Bt und SEG'en – V der Aufgabenträger des jeweiligen Regionalleitstellenbereichs zusammen und soll als normiertes Hilfeleistungspotenzial insbesondere bei großflächigen Evakuierungen z. B. aufgrund von Hochwasserlagen oder vergleichbaren Gefährdungssituationen mit einer Vielzahl Betroffener zum Einsatz kommen.

3. Struktur

3.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Struktur der SEG-Bt gliedert sich wie folgt:



3.2 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

3.2.1 Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

Die im Land Brandenburg vorhandenen NFS/KIT werden im Wesentlichen als sog. Regieeinheiten der Landkreise und der kreisfreien Städte betrieben. Sie stehen somit unter der Regie der Aufgabenträger, die die jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen eigenständig regeln.

Als Anhaltspunkt für die Organisation und Qualifikation der NFS/KIT im Land Brandenburg hat das Ministerium des Innern und für Kommunales mit Schreiben vom 14. Dezember 2014 eine Rahmenempfehlung zum Erlass einer Dienstanweisung Regieeinheit NFS/KIT veröffentlicht.

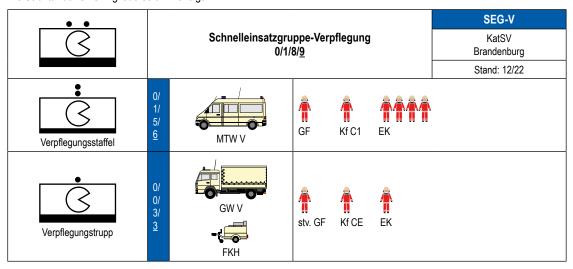
Zudem wird eine Mindeststärke von acht Einsatzkräften je Team empfohlen.

3.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

Das ENT wird als Regieeinheit des Landes betrieben und rekrutiert sich aus Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, die sich zur Mitarbeit im ENT bereit erklärt haben. Die Organisationsstruktur ergibt sich aus der Vereinbarung für das ENT.

3.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Struktur der SEG-V gliedert sich wie folgt:



3.4 Personenauskunftsstellen (PASt)

Die Personenauskunftsstellen (PASt) unterstützen den Aufgabenträger, indem sie Meldungen und Anfragen zum Verbleib von Personen sammeln und Auskünfte erteilen. Die PASt können auch bei geeigneten Dritten eingerichtet werden.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden im Land Brandenburg haben im Wesentlichen von der Möglichkeit der Beauftragung eines geeigneten Dritten Gebrauch gemacht, indem sie die Kreisauskunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (DRK) vertraglich mit der Wahrneh-mung der Aufgabe betraut haben.

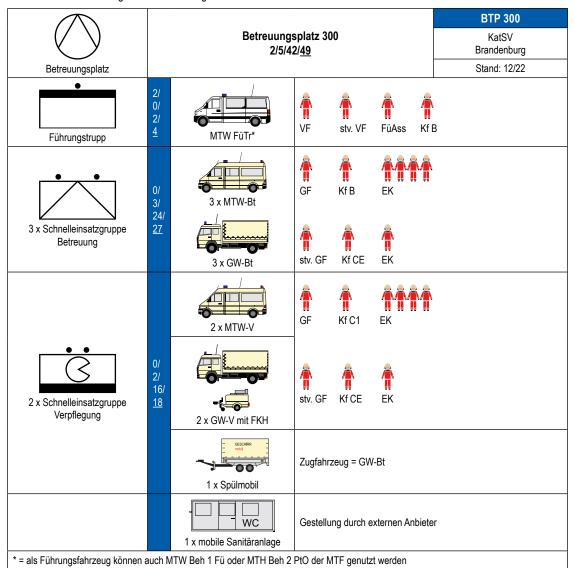
Ob und in welchem Umfang die untere Katastrophenschutzbehörde im Ereignisfall den Bedarf zur Aktivierung der PASt sieht, steht somit im Ermessen der Behörde. Insofern sind die jeweiligen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Vertragsgegenstand.

Ein kreisübergreifender Einsatz der PASt ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch auf Grundlage von § 2 Absatz 5 KatSV organisiert werden. Soweit Großschadensereignisse/Katastrophen das koordinierte Zusammenwirken mehrerer PASt erfordern, wird dieses durch technische Verknüpfungen gewährleistet.

Insoweit besteht im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift kein fachlicher Bedarf zur Definition von Mindeststärke, Struktur, Ausstattung und Ausbildung der PASt.

3.5 Betreuungsplatz 300

Die Struktur des BtP 300 gliedert sich wie folgt:



4. Ausstattung

4.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Ausstattung der SEG-Bt besteht insbesondere aus:

Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW Bt)

Fahrzeug zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften und betreuungsdienstlicher Grundausstattung wie z. B.:

- Material zur Sicherung, Kennzeichnung und Registrierung
- Rettungsdecken, Einmal-Patientendecken
- Betreuungstaschen mit psychologischen Notfallsets (Erwachsene und Kinder)
- · Warm- und Kaltgetränke
- Hygieneartikel f
 ür Erstbetreuung

- Gerätewagen Betreuung (GW-Bt)

Fahrzeug zum Transport von 3 Einsatzkräften und betreuungsdienstlicher Ausstattung für den Betrieb einer Betreuungsstelle / eines Betreuungsplatzes bzw. einer Notunterkunft 100 wie z. B.:

- Notstromaggregat
- · Schnelleinsatzzelt inkl. Zeltheizung
- 100 Feldbetten in stabiler Ausführung
- · Betten für Kleinkinder
- mobile Waschstation
- 200 Bettensets
- 200 Hygienesets

4.2 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

4.2.1 Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

Die Ausstattung für die Helfer der NFS/KIT umfasst:

- Einsatzbekleidung entsprechend UVV
- Oberbekleidung mit Aufschrift und Logo "Notfallseelsorge"
- digitaler Meldeempfänger
- Dachaufsetzer "Notfallseelsorge"
- Einsatzrucksack mit Aufschrift "Notfallseelsorge"

4.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

Die Ausstattung ergibt sich aus der Vereinbarung für das ENT.

4.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Ausstattung der SEG-V besteht insbesondere aus:

- Mannschaftstransportwagen Verpflegung (MTW-V)

Fahrzeug zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften mit persönlicher Einsatzbekleidung und ergänzender Ausstattung zum GW-V sowie Transportmöglichkeiten für die Zuführung von Produkten für die Verpflegungsherstellung.

Gerätewagen-Verpflegung (GW-V)

Lastkraftwagen zum Transport von bis zu drei Einsatzkräften sowie für den Transport von Ausstattung zum Betreiben einer Verpflegungsstelle (u. a. Küchenzelt, Stromerzeuger, Beleuchtung, Trinkwasser, Wasserverteilung, Speisebehälter, Kochtöpfe, Sitzbänke und Tische).

- Feldkochherd (FKH)

Fahrzeuganhänger mit Koch- und Bratmodulen sowie Küchengeräteausstattung.

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiter verwendet werden.

4.4 Personenauskunftsstellen (PASt)

vgl. oben zu Ziffer 3.4

4.5 BtP 300

Der BtP 300 ist mit einem Führungsfahrzeug, der Technik von zwei SEG-V, 3 SEG-Bt, einem Spülmobil sowie mobilen Sanitäranlagen ausgestattet. Die Bereitstellung der Sanitäranlagen soll auf Basis vertraglicher Regelungen durch Dritte erfolgen.

5. Ausbildung

5.1 Schnelleinsatzgruppen-Betreuung (SEG-Bt)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-Bt umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundaus-	Ersthelfer	9	alle Einsatzkräfte	Standortebene / HIOS
	bildung	Erste Hilfe			
2		Einsatzkräfte • Strukturen im KatS • Registrierung • Verhalten im Einsatz • Persönliche Ausrüstung • Betreiben von Ausgabestellen • Grundlagen Unterbringung und Betreuungsmaßnahmen • Psycholog. Belastung am Einsatzort • Allgemeiner Arbeitsschutz • Gefahren an der Einsatzstelle • Umwelt-/Brandschutz • Umgang mit elektr. Geräten • Zeltbau • Fahrzeug-/Gerätekunde	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene / HIOS
3	Grundaus- bildung	Sprechfunker	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene / HIOS
4	Fachaus- bildung	Betreuung Material der sozialen Betreuung und Unterkunft Erstbelehrung IfSG Spezifischer Arbeitsschutz Erkundung und Wertermittlung von Stellen und Liegenschaften Transportlogistik Transport von Gütern verschiedenster Art im Rahmen des Bedarfs Transportbegleitung von Betroffenen Spezielle Dokumentation Information der Betroffenen Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Hilfsorganisationen Einbindung "Ungebundener Helfer" Ausgabe von Verpflegung und Gegenständen des täglichen Bedarfs Betreuung von Betroffenen besondere Situation von Betroffenen besonders Hilfebedürftige interkulturelle Bedürfnisse Betreuung Betroffener nach CBRN-Lagen	32	alle Einsatzkräfte	Kreis- / Regionalebene / HIOS

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
5	Führungs- ausbildung	Gruppenführer Rechtsgrundlagen KatS Führungsstile/-verhalten Betreuungseinsatz Kommunikation Methoden der Konfliktlösung Umgang mit Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung / Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Strukturen an der Einsatzstelle Führung im Einsatz Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle	56	GF, stv. GF	Landesebene Schulen HIOS
6	Sonderlehr- gang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16	GF, stv. stv.	LSTE
7	Übung	Alarmierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
8	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
9	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerscheinklasse CE		1 Kfz x 2 Kf	untere KatS-Behörde
* = (A	nrechnung dec	kungsgleicher Ausbildungsinhalte der organisations	sinterr	nen Ausbildung gegen	Nachweis möglich)

5.2 Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

5.2.1 Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteams (NFS/KIT)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der NFS/KIT umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd.		Ausbildung	UE	Ausbildungs-	Ausbildungsebene/
Nr.				bedarf	-verantwortlicher
1	Grundaus- bildung	 Lehrgangsorganisation Geschichte und Status der NFS/KI Einsatzorganisation und –ablauf Grundlagen der Kommunikation / Übung Umgang mit Verlust, Trauer u. Krisen (Theorie/ Übung) Spirituelle Grundlagen, Rituale in der NFS/KI Suizid (Probleme, Analyse und Handlungsansätze) Psychotraumatologische Grundlagen der NFS/KI Vorgehen beim Überbringen von Todesnachrichten Vorgehen bei erfolgloser Reanimation Vorgehen bei verkehrsunfällen Vorgehen bei angedrohten Suiziden Umgang mit den Medien Fallbesprechungen in der Gruppe Einzelgespräch (Erfolgskontrolle, Befähigungsbeurteilung) 	83	alle Einsatzkräfte	Landesebene
2	Grundaus- bildung	Praktika FW, RD, Polizei	24	alle Einsatzkräfte	untere KatS-Behörde
3	Grundaus- bildung	Sprechfunker	16	alle Einsatzkräfte	untere KatS-Behörde
4	Fachaus- bildung	NFS/KI in Großschadenslagen	27	alle Einsatzkräfte	LSTE
5	Fachaus- bildung	Aufbaukurs	40	alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	LSTE
6	Führungs- ausbildung	Leiter PSNV • Führungs- und Einsatzgrundsätze der PSNV • Planspiel • prakt. Übung	36	2 Einsatzkräfte je Team Voraussetzung: Besuch Lfd. Nr. 4	LSTE
7	Führungs- ausbildung	Fachberater PSNV • Führungs- und Einsatzgrundsätze der PSNV (Auffrischung) • Stabsarbeit • Lagevortrag • Planspiel, • prakt.Übung	36	2 Einsatzkräfte je Team Voraussetzung: Besuch Lfd. Nr. 5	LSTE
8	Sonder- lehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16	Teamleiter und Stv. Teamleiter	LSTE
9	Übung	Alarmierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
10	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde

5.2.2 Einsatz-Nachsorge-Team (ENT)

Die Ausbildungsanforderungen ergeben sich aus der Vereinbarung für das ENT.

5.3 Schnelleinsatzgruppen-Verpflegung (SEG-V)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-V umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundaus- bildung	Ersthelfer • Erste Hilfe	9	alle Einsatzkräfte	Standortebene/HIOS
2	Grundaus- bildung	Einsatzkräfte • Strukturen im KatS • Registrierung • Verhalten im Einsatz • Persönliche Ausrüstung • Betreiben von Ausgabestellen • Grundlagen Unterbringung und Betreuungsmaßnahmen • Psycholog. Belastung am Einsatzort • Allgemeiner Arbeitsschutz • Gefahren an der Einsatzstelle • Umwelt-/Brandschutz • Umgang mit elektr. Geräten • Zeltbau • Fahrzeug-/Gerätekunde	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene/HIOS
3	Grundaus- bildung	Sprechfunker	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene/HIOS
4	Fachaus-bildung	Verpflegung Grundlagen Lebensmittelrecht und Hygienevorschriften Belehrung Lebensmittelhygieneverordnung Produkthaftung Lebensmittelinformationsverordnung HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points) Spezifischer Arbeitsschutz Material Güter der Verpflegungsausgabe inkl. Transport mobile Küchen / Kochstellen Anforderungen an stationäre Küchen Wartung und Pflege Mitwirkung in der Vorsorgeplanung und Beschaffung Beschaffung von Lebensmitteln Lagerung von Lebensmitteln (Getränke und Speisen) Transportlogistik (Transport von Gütern verschiedenster Art im Rahmen des Bedarfs) Einrichtung von Küchenbereichen und Lebensmittellagern Einrichtung und Betrieb von Ausgabestellen Personal- und Materialhygiene Dokumentation (z. B. Küchentagebuch, HACCP) Lebensmittelkunde (geeignete Kostformen und Besonderheiten) Zubereitung von Kalt- und Warmgetränke Zubereitung von Kaltverpflegung Jubereitung von Warmverpflegung (Unterstützung) Einsatzverpflegung Interkulturelle Bedürfnisse bei der Zubereitung	46	alle Einsatzkräfte	Kreis-/Regionalebene HIOS

69

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
5	Fachaus- bildung	Feldkoch Speiseplan und Mengenberechnung Personalplanung und Einsatztaktik Reaktion Einsatzverlauf und Lageänderungen Auf- und Abbau Kochzentrum Warmverpflegung mit Frischprodukte Warmverpflegung mit Convenience Sonderformen Ernährung Interkulturelle Bedürfnisse mobile Küchen/Kochstellen Anforderungen an stationäre Küchen Entsorgung Arbeitsschutz Dokumentation und Nachweisführung Erfolgskontrolle	32	Feldköche	Landesebene Schulen HIOS bzw. vergleich- bare Ausbildungs- stätten
6	Führungs- ausbildung	Gruppenführer Rechtsgrundlagen KatS Führungsstile/-verhalten Betreuungseinsatz Kommunikation Methoden der Konfliktlösung Umgang mit Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung / Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Strukturen an der Einsatzstelle Führung im Einsatz Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle	56	GF stv. GF	Landesebene Schulen HIOS
7	Sonderlehr- gang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16	GF und stv. GF	LSTE
8	Übung	Alamierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
9	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde
10	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerschein Klasse C1 Führerscheinklasse CE		1 Kfz x 2 Kf 1 LKW mit Anhänger x 2 Kf	untere KatS-Behörde
* = (A	nrechnung dec	ckungsgleicher Ausbildungsinhalte der organisations	sintern	en Ausbildung gegen N	achweis möglich)

5.4 Personenauskunftsstellen (PASt)

vgl. oben Ziffer 3.4

5.5 BTP 300

Zusätzlich zu den unter Nr. 5.1 und 5.3 genannten Ausbildungen sind für den Betreuungsplatz 300 folgende Ausbildungen erforderlich:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Führungs- ausbildung	Zugführer Rechtsgrundlagen ZS Betreuungseinsatz Führungsorganisation auf Zugführerebene Kfz-Marsch Strukturen im Zivilschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Zugführers Führungsvorgang Pressearbeit Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle	77	VF stv. VF sowie 1 GF aus den 3 SEG-Bt des BtP 300	Landesebene Schulen HIOS
2	Führungs- ausbildung	Verbandsführer Rechtsgrundlagen und Aufgabenbereiche im Zivil- und Katastrophenschutz Führungssystem Führungsorganisation Führungsvorgang Arbeiten in und mit der Führungsgruppe Führungsmittel Öffentlichkeitsarbeit Anlegen von Übungen Erfolgskontrolle	35	VF stv. VF	Landesebene Schulen HIOS LSTE
3	Sonder- lehrgang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16	VF und stv. VF	LSTE
4	Übung	Alamierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
5	Übung	Marschübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
6	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

 ${\hbox{\it Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.}$

Fachdienst Versorgung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Versorgung (VV-VE)

vom 16. Dezember 2022

1. Einleitung

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19. Juni 2019 sowie des § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Versorgung. Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Versorgung zählen die Schnelleinsatzeinheiten Versorgung Energie (SEE VE) und die Logistikzüge (LogZ).

2. Aufgaben

2.1 Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)

Die Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE) wird auf Anforderung eines Aufgabenträgers für die Gefahrenabwehr zur Unterstützung bei der Bekämpfung von Großschadensereignissen/Katastrophen eingesetzt.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Beleuchten mit Stativen von Flächen bis 20 m²
- Beleuchten mit einer Lichtmastanlage von Flächen bis 150 m²
- Stromerzeugung mit Stromerzeugungsaggregaten bis 13 kVA
- Stromerzeugung und Gebäudeeinspeisung mit NEA in unterschiedlichen Netzformen mit ca. 50 bis 75 kVA
- Transport und Verteilung von Kraft- und Betriebsstoff unterhalb der 1.000 Punkte Grenze nach ADR
- Transport von Stückgütern
- Instandhaltung und Kleinreparaturen zur Aufrechterhaltung der
- Einsatzbereitschaft anderer Einheiten

Die SEE VE wird als Gesamteinheit eingesetzt und ist der Einsatzleitung unterstellt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf Weisung des Einheitsführers (EF).

2.2 Logistik-Zug (LogZ)

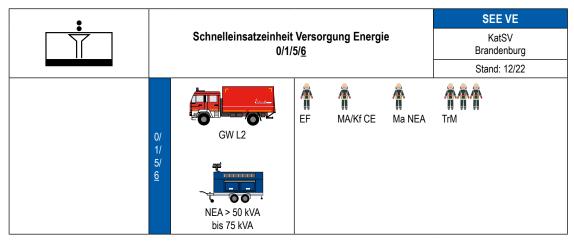
Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV wird je Regionalleitstellenbereich ein Logistik-Zug (Log-Z) im Rahmen der Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund vorgehalten. Da der Log-Z Bestandteil der Medizinischen Task Force ist, gilt die hierüber abzuschließende Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches auch für den Log-Z. Die Aufgaben des Log-Z bestehen insbesondere in der Versorgung von Einsatzkräften und Betroffenen sowie in der Versorgung mit Verbrauchsmaterial und kleiner technischer Hilfeleistung. Die Aufstellung erfolgt erst nach vollständiger Auslieferung der Einsatztechnik und Herstellung der Einsatzbereitschaft.

3. Struktur

3.1 Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)

Die Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE) setzt sich vorzugsweise aus Kräften und Mitteln der Fachgruppen Notversorgung und Notinstandsetzung des Technischen Hilfswerks zusammen. Hierzu sollen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes vertragliche Vereinbarungen mit den Ortsgruppen des THW schließen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 BbgBKG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des THW-Gesetzes vom 15. April 2020). Alternativ können Kräfte und Mittel aber auch durch öffentliche Feuerwehren, Hilfsorganisationen oder Regieeinheiten gestellt werden.

Die Struktur der Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE) gliedert sich wie nachfolgend abgebildet und kann nach Bedarf erweitert werden:



3.2 Logistik-Zug (Log-Z)

Die Struktur des Log-Z richtet sich nach dem "Rahmenkonzept Medizinische Task Force" des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ausstattung

4.1 Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)

Die Ausstattung der SEE VE besteht insbesondere aus:

- GW Logistik (GW L 2)

Fahrzeug mit Staffelbesetzung zum Transport von bis zu sechs Einsatzkräften sowie von Ausstattung der SEE VE in Anlehnung an DIN 14555 Teil 2; zur Ausstattung zählen insbesondere Treibstoffbehälter Benzin und Diesel sowie Rollcontainer Strom und Instandhaltung

- Anhänger mit Netzersatzanlage >50 kVA bis 75 kVA (SDAH NEA)

Starrdeichselanhänger mit Lichtmast und Netzersatzanlage, welche über eine Dauerleistung von mindestens 50 kVA verfügt und zur Gebäudeeinspeisung geeignet ist

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiterverwendet werden.

4.2 Logistik-Zug (Log-Z)

Die Ausstattung des Log-Z richtet sich nach dem "Rahmenkonzept Medizinische Task Force" in der jeweils gültigen Fassung.

5. Ausbildung

5.1 Schnelleinsatzeinheit Versorgung Energie (SEE VE)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEE VE erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (FwDV 2) und umfasst die nachfolgend dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen.

Bei Wahrnehmung der Aufgabe durch das THW selbst erfolgt die Ausbildung auf Grundlage der hierfür vom THW vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien.

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundausbildung	Truppmann Teil 1	70	FF; alle Feuerwehrangehö-	Standortebene
				rigen	LSTE
				BF: mittl. fwtechn. Dienst	

Lfd. Nr.		Ausbildung	dung UE Ausbildungsbedarf		Ausbildungsebene/
2	Grundausbildung	Truppmann Teil 2	80	FF; alle Feuerwehrangehö- rigen BF: mittl. fwtechn. Dienst	Standortebene LSTE
3	Führungsaus- bildung	Truppführer	35	alle TF FF: F II BF: mittl. fw-techn. Dienst	weitergehende Aus- bildung Landkreise BF = LSTF
4	Ausbildung	Sprechfunker	16	FF/BF: alle Feuerwehran- gehörigen	weitergehende Ausbildung Landkreise
5	Technische Ausbildung	Maschinist	35	FF/BF: Maschinist	weitergehende Aus- bildung Landkreise
6	Technische Ausbildung	Maschinist NEA		FF/BF: Maschinist NEA/Elek- trofachkraft	weitergehende Aus- bildung Landkreise
7	Führungsaus- bildung	Gruppenführer	70	alle GF und StF FF: F III BF: B 3	LSTE
8	Sonderlehrgang	Einheitsführer des Katastro- phenschutzes	16	FF/BF: Ef und stv EF	LSTE
9	Übung	Alamierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	Landkreise
10	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	Landkreise
11	Erweiterung der Fahrerlaubnis	Führerscheinklasse CE		1 Kfz x 2 Kf	Aufgabenträger

5.2 Logistik-Zug (Log-Z)

Die Ausbildung des Log-Z richtet sich nach dem "Konzept des Bundes für die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung" in der jeweils gültigen Fassung.

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG)

vom 16. Dezember 2022

1. Einleitung

Auf Grund von § 49 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I S. 25) und § 8 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17.

Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87), die zuletzt durch Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzverordnung vom 16. Dezember 2021 (GVBI. II Nr. 102) geändert wurde, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren (VV-WG). Die hierin enthaltenen Festlegungen sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sowie der im Katastrophenschutz Mitwirkenden sicherstellen. Sie können auf Grundlage fachlicher Bedarfseinschätzungen erweitert werden.

Zum Fachdienst Wassergefahren zählen die Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W) und die Wassergefahren-Züge (WG-Z).

2. Aufgaben

2.1 Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W)

Die Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W) unterstützen die Einsatzleitung bei Großschadensereignissen/Katastrophen, indem sie Personen aus Wassergefahren retten, an der wasserseitigen Verstärkung von Deichen bei Hochwasser mitwirken und Tiere sowie Sachwerte aus überschwemmten Gebieten bergen.

Zu den Aufgaben zählen lage- und bedarfsabhängig insbesondere:

- Rettung von Personen und Tieren aus von Hochwasser überschwemmten Gebieten,
- Bergung von Sachwerten aus von Hochwasser überschwemmten Gebieten,
- Rettung von Personen aus Fahrzeugen im Gewässerbereich,
- sanitätsdienstliche Versorgung auf und am Wasser,
- Versorgungsmaßnahmen für noch nicht evakuierte Bevölkerung,
- Unterstützung bei der Hochwasserabwehr durch wasserseitigen Verbau von Folien/Vlies, Sandsäcken und Faschinen,
- Beseitigung von Treibgut zum Schutz von Brücken und Deichen,
- Transport von Einsatzkräften und -materialien in überschwemmte Gebiete und
- Mitwirkung bei der Suche nach Vermissten (z. B. Tauchaufgaben).

Die Aufgaben der SEG-W grenzen sich von den Aufgaben der sog. schweren Bergung (z. B. Bau von Steganlagen, Arbeitsplattformen, Kranbergung) insoweit ab, als die dafür erforderlichen materiellen und personellen Leistungen nicht von der SEG-W geleistet werden können.

Gemäß § 3 Absatz 2 KatSV sind hierfür vorzugsweise die Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) einzusetzen. Die SEG-W können hierbei lediglich ergänzend unterstützen.

Auf Anforderung der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz können die SEG-W darüber hinaus auch unterstützend bei der Beseitigung von Gewässerverunreinigungen oder zur wasserseitigen Brandbekämpfung eingesetzt werden.

Die SEG-W setzen ihr Personal auf Weisung des Leiters der SEG-W ein. Mehrere SEG-W können gemeinsam eingesetzt und durch einen zusätzlichen Führungstrupp einheitlich geführt werden.

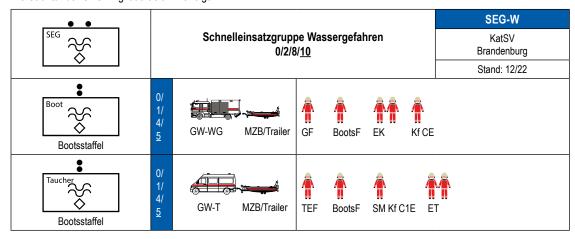
2.2 Wassergefahren-Zug (WG-Z)

Als überregionale Einsatzunterstützungskapazität gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 KatSV sollte je Regionalleitstellenbereich ein Wassergefahren-Zug (WG-Z) zur Bündelung und sachgerechten Ergänzung der Kapazitäten von zwei SEG-W vorgehalten werden. Hierfür schließen die Aufgabenträger des Katastrophenschutzes innerhalb des Regionalleitstellenbereiches eine Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit. Ein WG-Z unterstützt die örtlich zuständige Einsatzleitung insbesondere bei langanhaltenden und sehr großflächigen Hochwassern.

3. Struktur

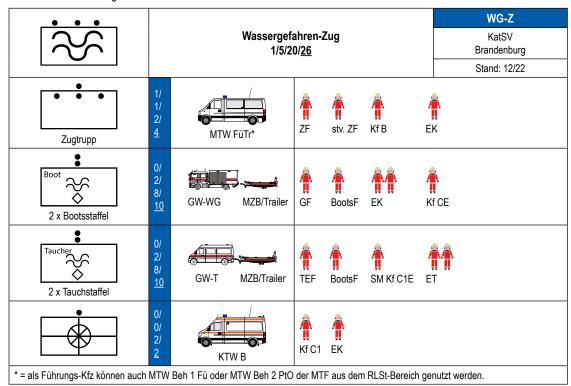
3.1 Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W)

Die Struktur der SEG-W gliedert sich wie folgt:



3.2 Wassergefahren-Zug (WG-Z)

Für Zwecke der überregionalen Einsatzunterstützung wird je Regionalleitstellenbereich ein Wassergefahren-Zug vorgehalten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:



Der KTW-B ist zur Eigensicherung gedacht und ist vorzugsweise aus dem Bestand der bei den SEE-San bzw. bei den MTF vorhandenen Fahrzeugen zu nehmen.

4. Ausstattung

4.1 Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W)

Die Ausstattung der SEG-W besteht insbesondere aus:

- Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG)

Geländegängiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte der Bootsstaffel, der persönlichen Schutzausrüstung sowie der aufgabenspezifischen Grundausstattung, Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot;

- 2 Mehrzweckboote (MZB) auf Trailer

Rettungs- und Mehrzweckboot aus Aluminium mit mindestens 90-PS-Außenbordmotor auf je einem, für den Straßenverkehr zugelassenen Transportanhänger;

- Gerätewagen-Taucher (GW-T)

Geländegängiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte des Tauchtrupps sowie der Taucherausstattung, vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 "Tauchen" (FwDV 8) bzw. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 105-002 (DGUV-Regel 105-002), Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot;

Sofern diese Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sind, können Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert (sog. Platzhalterfahrzeuge) gemäß § 7 KatSV bis zur Ersatzbeschaffung angerechnet und weiterverwendet werden.

4.2 Wassergefahren-Zug (WG-Z)

Die Ausstattung des Wassergefahren-Zugs (WG-Z) besteht insbesondere aus

- Mannschaftstransportwagen Führungstrupp (MTW FüTr)

Führungsfahrzeug mit Ausstattung gemäß DIN 14507 Teil 5 (Kommandowagen);

Alternativ können Mannschaftstransportwagen Behandlung 1 Führung (MTW Beh 1 Fü) oder Mannschaftstransportwagen Behandlung 2 Patiententransportorganisation (MTW Beh 2 PtO) der Medizinischen Task Force (MTF) aus dem Regionalleitstellenbereich verwendet werden.

2 Gerätewagen-Wassergefahren (GW-WG)

Geländegängiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte der Bootsstaffel, der persönlichen Schutzausrüstung sowie der aufgabenspezifischen Grundausstattung, Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot;

- 4 Mehrzweckboote (MZB) auf Trailer

Rettungs- und Mehrzweckboot aus Aluminium mit mindestens 90-PS-Außenbordmotor auf je einem, für den Straßenverkehr zugelassenen Transportanhänger;

- 2 Gerätewagen-Taucher (GW-T)

Geländegängiges Transport- und Zugfahrzeug der SEG-W zum Transport der Einsatzkräfte des Tauchtrupps sowie der Taucherausstattung, vgl. Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 "Tauchen" (FwDV 8) bzw. Gesetzliche Unfallversicherung DGUV-Regel 105-002, Zugfahrzeug für den Trailer mit Mehrzweckboot;

Notfallkrankenwagen Typ B (KTW B)

Notfallkrankenwagen als Transportfahrzeug für Verletzte gemäß DIN EN 1789.

5. Ausbildung

5.1 Schnelleinsatzgruppen-Wassergefahren (SEG-W)

Die Ausbildung der Einsatzkräfte der SEG-W umfasst folgende Qualifizierungsmaßnahmen:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Grundaus- bildung	Erste Hilfe	9	alle Einsatzkräfte	Standortebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
2	Grundaus- bildung	Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen Silber	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes
3	Grundaus- bildung	Sprechfunker	16	alle Einsatzkräfte	Standortebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes
4	Fachausbil- dung	Wassergefahren Einsatzgrundlagen und Sicherheitsaspekte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Kommunikation Führungsvorgang/Befehlsgebung Rettung, Erstversorgung und Transport mit dem Motorrettungsboot (MRB) Rettung und Erstversorgung bei Tauchunfällen Gerätekunde Teamarbeit und Teamführung, Dokumentation Zusammenarbeit mit Einheiten auf dem Land Grundlagen Fließwasserrettung Schwimmen (aktiv und passiv) im fließenden Gewässer, Gerätekunde (Wurfretter, Leinen, Knoten), Kontaktrettung Einsätze in der SEG-WG spezielles Rettungsmaterial Hochwasser- und Katastrophenschutzeinsätze Grundlagenkenntnisse der Deichverteidigung Technische Hilfeleistung bei Wasserfahrzeugen Nachteinsätze Prüfung *	32	Grundausbildung für alle Helfer	Standortebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes
5	Fachausbil- dung	Sanität Verhalten im Einsatz Einsatzgrundlagen, Einsatztaktik und Sicherheitsaspekte Bewusstlosigkeit und Kreislaufstillstand Rechtsfragen Atmung und Herz-Kreislauf Rettung und Transport Wundversorgung Knochen- und Gelenkverletzungen Hitzeschäden und Verätzungen Hitzeschäden und Verätzungen SHT, Thorax- und Polytrauma Notfallbilder mit Leitsymptomen Trauma-Erstversorgung Ursachen für Notfälle Schnittstelle Rettungsdienst, Kindernotfalltraining Diagnostik Teamarbeit und Teamführung Dokumentation Assistenzmaßnahmen Erfolgskontrolle	48	Grundausbildung für alle Helfer	Standortebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
6	Fachausbil-dung	Signalmann Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leichttauchgeräten Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Tarier-und Rettungsmittel Kenntnisse über die verschiedenen Möglichkeiten der Signalgebung Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Tauchtätigkeiten Führen des Logbuchs Grundkenntnisse über die Gefahren für den Taucher beim Abtauchen, Aufenthalt unter Wasser und Austauchen Grundkenntnisse über Tauchkrankheiten und das Einleiten der Behandlung Vorschriftenkunde-Sicherheitsunterweisung Kenntnisse über fachspezifische Vorschriften, insbesondere über die DGUV Regel 105-002 "Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen" Ankleiden des Tauchers mit Beurteilung der Vollständigkeit der Ausrüstung Führen des Tauchers beim Aufenthalt unter Wasser Notfall-und Tauchunfallübungen Rettung eines verunfallten Tauchers und Einleitung von Hilfemaßnahme	20	Signalmann (SM)	Landesschulen/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes
7	Fachausbil- dung	Einsatztaucher Stufe II Physikalische Grundlagen Anatomie und Physiologie Wirkungen des Drucks Tauchhygiene Notfall- und Tauchunfallübungen Gerätekunde Tauchanzüge Zusätzliche Tauchausrüstung Tarier- und Rettungsmittel Kompressoren Umgang mit Austauchtabellen Tauchersignale nach Anhang 5 der DGUV Regel 105-002 und Unterwasser-Verständigung Planung und Vorbereitung von Tauchgängen Suchmethoden und Orientierungstauchen Dokumentation Funktionsprüfungen der Geräte Gerätedesinfektion Konditionstraining mit und ohne Tauchgerät Suchaufgaben Rettungsübungen Tauchen unter erschwerten Bedingungen, z. B. Tauchen bei Nacht, in trüben sowie in strömenden Gewässern Gewöhnung an das Tieftauchen	105	Einsatztaucher	Landesebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
8	Führungs- ausbildung	Taucheinsatzführer Voraussetzung: Erfahrener Taucher nach DGUV 105-002 (mind. 50 Tauchgänge mit mind. 25 h Tauchzeit im Freigewässer) Führungslehre Grundausbildung gemäß DV 100 Tauchspezifische Führungslehre Konfliktbewältigung Psychisch belastende Einsätze Maßnahmen Unfallverhütung/Arbeitsschutz Unfallmanagement und Rettungskette Suchmethoden Dokumentation Gefährdungsbeurteilung Rechtsgrundlagen Einsatzübung (Planspiel) Einsatzübung (Praktisch)	45	TEF	Landesebene/HIOS bzw. bei Trägerschaft Feuerwehr = Träger des Brandschutzes
9	Führungs- ausbildung	Gruppenführer Rechtsgrundlagen KatS Wassergefahreneinsatz Kommunikation Methoden der Konfliktlösung Umgang mit Konflikten Gefahren an der Einsatzstelle Maßnahmen Unfallverhütung/Arbeitsschutz Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) Aufgaben des Gruppenführers Führungsvorgang Strukturen im KatS Führung im Einsatz Zusammenarbeit mit Dritten Führungsmittel Ergänzende Zivilschutzausbildung Erfolgskontrolle	56	GF stv. GF (TEF)	Landesebene Schulen HIOS bzw. bei Träger- schaft Feuerwehr = LSTE
10	Sonderlehr- gang	Einheitsführer des Katastrophenschutzes	16	GF stv. GF (TEF)	LSTE
11		Alarmierungsübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde
12	Übung	Vollübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 5 Jahre	untere KatS-Behörde

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungs- bedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
13	Fahrerlaub- nis Rettungsboot	Bootsführer Binnen Amtlicher Teil Allgemeine Grundlagen Verhalten an Bord Sicherheitsvorschriften Gesetzliche Grundlagen Gewässerkunde Betonnung und Befeuerung Boots- und Gerätekunde Antriebskunde Wetterkunde Insatzlehre/Führen von Wasserfahrzeugen Umgang mit Tauwerk und Knoten Fahren auf dem Wasser Rettungsboot Spezifik Boots- und Fahrtechnik Bergen und Retten Rettungsmanöver/-einsätze Einsatz von Rettungsmitteln Natur- und Gewässerschutz Slippen, Bootstransport, Ladungssicherung Prüfung (Theorie/Praxis)	41	2 Boote x 2 BootsF	Landesebene Schulen HIOS bzw. bei Träger Feuerwehr: LSTE
14	Erweiterung der Fahr- erlaubnis	Führerscheinklasse CE (sofern beide Kfz über 7,5 t)		2 Kfz x 2 Kf	untere KatS-Behörde

5.2 Wassergefahren-Zug

Zusätzlich zu den unter 5.1 genannten Ausbildungen sind folgende Ausbildungen erforderlich:

Lfd. Nr.		Ausbildung	UE	Ausbildungsbedarf	Ausbildungsebene/ -verantwortlicher
1	Führungsaus- bildung	Zugführer Wassergefahren (Fachausbildung Wassergefahren soll vorhanden sein) • Führungsorganisation auf Zugführerebene • Kfz-Marsch • Ergänzende Zivilschutzausbildung • Besondere Einsatzlagen (Amok, Terrorismuslagen, CBRN) • Aufgaben des Zugführers • Führungsvorgang • Pressearbeit • Zusammenarbeit mit Dritten • Führungsmittel • Einsatzübung (Planspiel) • Erfolgskontrolle (Anrechnung deckungsgleicher Ausbildungsinhalte der organisationsinternen Ausbildung gegen Nach weis möglich)	77	ZF stv. ZF	Landesebene Schulen HIOS bzw. bei Träger- schaft Feuerwehr: F IV an LSTE
2	Übung	Marschübung		alle Einsatzkräfte 1 x alle 2 Jahre	untere KatS-Behörde

6. Abkürzungsverzeichnis

Auf das gemeinsame Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungsvorschriften zur Katastrophenschutzverordnung wird verwiesen (Anlage).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Gemeinsames Abkürzungsverzeichnis zu den Verwaltungsvorschriften vom 16. Dezember 2022 zur Katastrophenschutzverordnung

AB Abrollbehälter

AB HFS Abrollbehälter Hytrans Fire System
AB-BHP 25 Abrollbehälter-Behandlungsplatz 25
ABC Atomar, Biologisch, Chemisch
AB-Fü Abrollbehälter-Führung
AB-G Abrollbehälter-Gefahrgut
AD Ausgangsdokumentation

ADR Agreement concerning the international carriage of dangerous goods by road (Übereinkommen über die

internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AFü Abteilungsführer
Ank Ankleiden
A-Tr Angriffstrupp
A-TrM Angriffstruppmann
At Abtrocknung
ATV All Terrain Vehicle

B 3 Gruppenführer Führungsausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

BABZ Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung

BbgBKG Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197)

BbgRettG Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz vom 14. Juli 2008 (GVBI. I S. 186)

BeB Behandlungsbereitschaft

Beh Behandlung
BF Berufsfeuerwehr

BFü BeB Bereitschaftsführer Behandlungsbereitschaft

BG Betriebsstoffausgabe, Gerätewartung und Fahrzeug-Parkfläche
BHP 25 Behandlungsplatz zur Behandlung von 25 Personen/Stunde
BHP 50 Behandlungsplatz zur Behandlung von 50 Personen/Stunde

BhS Behandlungsstelle BootsF Bootsführer

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

BSE Brandschutzeinheit

Bt Betreung

BtP 300 Betreuungsplatz 300

BuMa Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CBRN chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear

CBRN-ErkKW CBRN-Erkundungskraftwagen CBRN-MLK CBRN-Messleitkomponente

Dekon P Dekontamination Personal (und gehfähige Verletzte)

Dekon V Dekontamination für Verletzte
DekonV-Z Zug Dekontamination Verletzter

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

DIN EN Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm

Du Duschen

DRK Deutsches Rotes Kreuz e. V.

EF Einheitsführer

EK Einsatzkraft/Einsatzkräfte

EL Einsatzleiter

ELW 1 Einsatzleitwagen ELW 1
ELW 2 Einsatzleitwagen ELW 2
ENT Einsatz-Nachsorge-Team

EO Einsatzort
Erk-Tr Erkundungstrupp
ES Eingangssichtung
ET Einsatztaucher

EV Erstversorgung im Schwarzbereich

F II Ausbildung zum Truppführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr
F III Ausbildung zum Gruppenführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr
F IV Ausbildung zum Zugführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr

F VI Ausbildung zum Verbandsführer

FF Freiwillige Feuerwehr

FK Feldkoch
FKH Feldkochherd
Fm Fernmelder
Fü Führung

FüA Führungsassistent
FüAss Führungsassistent
FüHe Führungshelfer

FüKW MTF Führungskraftwagen Medizinische Task Force

FüSt Führungsstab
FüTr Führungstrupp
FW Feuerwehr

FwDV Feuerwehr-Dienstvorschrift

FwDV 100 Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 "Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem"

FwDV 2 Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren"
FwDV 3 Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz"

FwDV 500 Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 "Einheiten im ABC-Einsatz"

FwDV 8 Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 "Tauchen" geh. fw.-techn. Dienst gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

GF Gruppenführer ggf. gegebenenfalls GrFü Gruppenführer grds. grundsätzlich

Gro P Grobreinigung Persona
GSE Gefahrstoffeinheit

GUV-R Gesetzliche Unfallversicherung-Regel

GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg

GW Gerätewagen

GW-Bt Gerätewagen-Betreuung GW-D Gerätewagen Drohne GW-G Gerätewagen-Gefahrgut

GW-HFS Gerätewagen-Hochleistungsfördersystem
GW-L1 Gerätewagen-Logistik 1 nach DIN 14 555 Teil 21
GW-L2 Gerätewagen-Logistik 2 nach DIN 14 555 Teil 22

GW-Mess Gerätewagen-Messtechnik
GW-San Gerätewagen-Sanität
GW-T Gerätewagen-Taucher
GW-V Gerätewagen-Verpflegung
GW-WG Gerätewagen-Wassergefahren
GW Beh Gerätewagen Behandlung

GW Dekon EV Gerätewagen Dekontamination Erstversorgung im Schwarzbereich

GW Dekon P Gerätewagen Dekontamination Personen
GW Dekon V Gerätewagen Dekontamination für Verletzte

GW Log Gerätewagen Logistik

GW Log Bt Gerätewagen Logistik Betreuung

GW Log VE Gerätewagen Logistik für die Versorgung Einsatzkräfte GW Log VV Gerätewagen Logistik Versorgung Verbrauchsmaterial

GW San Gerätewagen Sanität h Stunde/Stunden

HACCP Hazard Analysis and Critical Control Points-System zur Lebensmittelsicherheit

He Helfer

HFS Hochleistungsfördersystem
HIOS Hilfsorganisationen

HLF 20 Hilfeleistungslöschfahrzeug mit einer Pumpenleistung von 2.000 Litern/Minute nach DIN 14530 Teil 27

HVB Hauptverwaltungsbeamter IfSG Infektionsschutzgesetz

inkl. inklusive insbesondere

InTr Interner Patiententransport

luK Informations- und Kommunikationswesen

KatS Katastrophenschutz
KatS-Behörde Katastrophenschutzbehörde
KatSL Katastrophenschutzleitung
KatS-Stab Katastrophenschutzstab

KatSV Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzver-

ordnung) vom 17. Oktober 2012 (GVBI. II Nr. 87)

KdoW Kommandowagen

KdoW MTF Kommandowagen Medizinische Task Force

Kf Kraftfahrer

Kf A Kraftfahrer Führerscheinklasse A
Kf B Kraftfahrer Führerscheinklasse B
Kf C Kraftfahrer Führerscheinklasse C
Kf C1 Kraftfahrer Führerscheinklasse C1

Kf C1E Kraftfahrer Führerscheinklasse C1E (mit Anhänger)
Kf CE Kraftfahrer Führerscheinklasse CE (mit Anhänger)

Kfz Kraftfahrzeug

KGS Koordinierungsgruppe des Stabes

KTW B (Notfall-) Krankentransportwagen Typ B nach DIN EN 1789

kVA Kilovoltampere (= Kilowatt) LF Löschgruppenfahrzeug

LF 20 Löschgruppenfahrzeug mit einer Pumpenleistung von 2.000 Litern/Minute nach DIN 14530 Teil 11

Lfd. Nr. Laufende Nummer

LF-KatS Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz

LKW Lastkraftwagen
LNA Leitender Notarzt
Löschwasserversorg. Löschwasserversorgung

Log-Z Logistik-Zug

Log VV Logistik, Versorgung Verbrauchsmaterial

Log Z Logistikzug
LRB Luftraumbeobachter

LRDPV Landesrettungsdienstplanverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBI. II Nr. 64)

LSTE Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg

Ma Maschinist

MANV Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten

Me Melder

mittl. fw.-techn. Dienst mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

ML Medizinischer Leiter

MoFüstE Mobile Führungsunterstützungs-Einheit

MRB Motorrettungsboot
MTF Medizinische Task Force
MTW Mannschaftstransportwagen

MTW Beh 1 Fü Mannschaftstransportwagen Behandlung 1 Führung der Medizinischen Task Force

MTW Beh 2 PtO Mannschaftstransportwagen Behandlung 2 Patiententransportorganisation der Medizinischen Task Force

MTW BHP 25 Mannschaftstransportwagen Behandlungplatz 25

MTW Bt Mannschaftstransportwagen Betreuung

MTW Dekon V Mannschaftswagen Dekontamination für Verletzte

MTW Fü Dekon V Mannschaftstransportwagen Führung Dekontamination für Verletzte

MTW FüTr Mannschaftstransportwagen Führungstrupp

MTW SEG-Fü Mannschaftstransportwagen Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung

MTW V Mannschaftstransportwagen Verpflegung

MZB Mehrzweckboot
N Dekon V Nassdekontamination
NEA Netzersatzanlage

NFS/KIT Notfallseelsorge-/Kriseninterventionsteam

Nr. Nummer

OrgL Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

PASt Personenauskunftsstelle

prakt. praktisch/e

PSA Persönliche Schutzausrüstung
PSNV Psychosoziale Notfallversorgung

psycholog. psychologische
Pt Patiententransport
PtGr Patiententransportgruppe
PtO Patiententransportorganisation
RB Ruhebereich Einsatzkräfte

RD Rettungsdienst

RLSt-Bereich Regionalleitstellenbereich

RS Rettungssanitäter

RW Rüstwagen gemäß DIN 14555 Teile 1 und 3 S 1 Sachgebiet 1 Personal/Innerer Dienst

S 2 Sachgebiet 2 Lagefeststellung/Dokumentation

S 3 Sachgebiet 3 Einsatz S 4 Sachgebiet 4 Versorgung

S 5 Sachgebiet 5 Presse- und Medienarbeit

S 6 Sachgebiet 6 Informations- und Kommunikationswesen (luK)

San Sanitätsdienst San Sanitäter

San/Bt Sanität und Betreuung
SDAH Starrdeichselanhänger
SEE-San Schnelleinsatzeinheit-Sanität

SEE-VE Schnelleinsatzeinheit-Versorgung Energie

SEG-Bt Schnelleinsatzgruppe-Betreuung

SEG-Fü Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung

SEG-V Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung
SEG-W Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren

SHe Sanitätshelfer
SHT Schädel-Hirn-Trauma
SHS Selbsthilfestation
SiTr Sicherheitstrupp

SK 1 Sichtungs-Klasse 1 akute, vitale Bedrohung – Sofortbehandlung

SK 2 Sichtungs-Klasse 2 schwer verletzt/erkrankt – aufgeschobene Behandlungsdringlichkeit, Überwachung

SK 3 Sichtungs-Klasse 3 leicht verletzt/erkrankt – spätere (ggf. ambulante) Behandlung
SK 4 Sichtungs-Klasse 4 ohne Überlebenschance – betreuende (abwartende) Behandlung

SM Signalmann sog. sogenannte SpFu Sprechfunker St Staffel St Sichtungsstelle

Staffelführer

StF

S-Tr Schlauchtrupp Stv. Stellvertreter

stv. GFstellvertretender Gruppenführerstv. VFstellvertretender Verbandsführerstv. ZFstellvertretender Zugführer

SW-KatS Schlauchwagen Katastrophenschutz

TA Totenablage
TEF Taucheinsatzführer
TF Truppführer

TF-Ausbildung Truppführer Ausbildung

THW Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

TLF Tanklöschfahrzeug

TLF 4000 (St)

Tanklöschfahrzeug mit 4.000 Litern Wasser mit Staffelbesetzung

TLF-W BB Tanklöschfahrzeug Waldbrand Typ Brandenburg

Tr Trupp
TrM Truppmann
TZ Technischer Zug
u.a.m. und andere(s) mehr

UE Unterrichtseinheit (im Regelfall 45 Minuten)

unt. untere

UVV Unfallverhütungsvorschriften

VF Verbandsführer vgl. vergleiche

VSN Versorgungsnachweis

VV-BS Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Brandschutz
VV-Bt Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Betreuung
VV-Fü Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Führung

VV-GS Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Gefahrstoffschutz

VV-San Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Sanität VV-VE Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Versorgung

VV-WG Verwaltungsvorschrift zum Fachdienst Bergung, Teilbereich Wassergefahren

VwSVerwaltungsstabWGWassergefahrenWG-ZWassergefahren-ZugWLFWechselladerfahrzeug

W-Tr Wassertrupp z. B. zum Beispiel

zbV zur besonderen Verwendung

ZF Zugführer ZFü Zugführer

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)

Referat 34

Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13

14467 Potsdam

Internet: mik.brandenburg.de

E-Mail: presse@mik.brandenburg.de

Telefon: 0331 866-2060

Layout/Grafik

MIK | Presse und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de

Fotonachweis

Titel: © EKH-Pictures - stock.adobe.com

Seite 6: © Philipp Neumann (oben links, mittig links), © Chris Jahnke (oben rechts),

© Jens Serbser (mittig Mitte), © Steffen Sebaste (mittig rechts),

© Eric Kohse (unten links), © Cindy Badack (unten rechts)

Seite 7: © MIK BB

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Heinrich-Mann-Allee 104 B | 14473 Potsdam Stand: Juni 2024 | 4. Auflage | 1.000 Exemplare